

Zweckverband Kommunale Dienste

Prüfungsbericht
Jahresabschluss und Lagebericht
Wirtschaftsjahr 2016

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	3
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	4
I. Prüfungsauftrag	4
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	4
B. Grundsätzliche Feststellungen	5
1. Geschäftsverlauf und Lage des ZKD	5
2. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken	5
3. Berichterstattung gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB	6
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	6
I. Gegenstand der Prüfung	6
II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung	7
D. Wirtschaftliche Verhältnisse	8
I. Wirtschaftliche Grundlagen	8
II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	8
1. Vermögenslage und Kapitalstruktur	8
2. Finanzlage	10
3. Ertragslage	11
E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	12
1. Vorjahresabschluss	12
2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen	12
3. Jahresabschluss	13
4. Lagebericht	13
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	13
1. Beurteilung des Jahresabschlusses	13
2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen	14
F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags	14
G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	15
Anlagenverzeichnis	17

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ARAP	aktiver Rechnungsabgrenzungsposten
BgA	Betrieb gewerblicher Art
BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz
BilRUG	Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
d. h.	das heißt
etc.	et cetera
EUR	Euro
e. V.	eingetragener Verein
f	folgender(es)
ff	folgende
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GmbHG	Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
HFA	Hauptfachausschuss
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätze-gesetz
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf
i. d. F.	in der Fassung
i. s. d.	im Sinne des/der
i. W.	im Wesentlichen
lfr.	langfristig
lit.	littera (Buchstabe)
PS	Prüfungsstandard des IDW
rd.	rund
RückAbzinsV	Verordnung über die Ermittlung und Bekanntgabe der Sätze zur Abzinsung von Rückstellungen (Rückstellungsabzinsungsverordnung)
SächsEigBG	Sächsisches Eigenbetriebsgesetz (gültig bis 31. Dezember 2013)
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung (gültig ab 1. Januar 2014)
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit
SAKD	Sächsische Anstalt für kommunale Datenverarbeitung, Bischofswerda
SRH	Sächsischer Rechnungshof
TEUR	Tausend Euro
v. a.	vor allem
Vj.	Vorjahr
z. B.	zum Beispiel
ZKD	Zweckverband Kommunale Dienste

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

Mit Beschluss ZKD013/2016 der Verbandsversammlung vom 8. Dezember 2016 wurde ich zum Abschlussprüfer des

Zweckverband Kommunale Dienste

für das Wirtschaftsjahr 2016 bestellt.

Der Verbandsvorsitzende des Zweckverbandes Kommunale Dienste (kurz: „ZKD“) hat mir demzufolge mit Schreiben vom 3. Februar 2017 den Auftrag zur Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2016 bis 31. Dezember 2016 erteilt.

Darüber hinaus wurde ich gemäß § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsEigBVO beauftragt, eine Prüfung wirtschaftlich bedeutsamer Sachverhalte im Sinne von § 53 Abs. 1 Nr. 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) für das Jahr 2016 vorzunehmen.

Über Gegenstand sowie Art und Umfang der von mir gemäß § 58 SächsKomZG i.V.m. § 32 SächsEigBVO und §§ 316 ff. HGB durchgeführten Prüfung berichte ich im Abschnitt C.

Meinen Bericht über Art und Umfang sowie das Ergebnis der Prüfung erstatte ich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen gemäß IDW PS 450.

Dieser Prüfungsbericht ist ausschließlich dazu bestimmt, Grundlage von Entscheidungen des Zweckverbandes Kommunale Dienste zu sein und ist nicht für andere als bestimmungsgemäße Zwecke zu verwenden, sodass ich Dritten gegenüber keine Verantwortung, Haftung oder anderweitige Pflichten übernehme, es sei denn, dass ich mit dem Dritten eine anderslautende schriftliche Vereinbarung geschlossen hätte oder ein solcher Haftungsausschluss unwirksam wäre.

Für die Auftragsdurchführung und meine Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die mit dem Zweckverband Kommunale Dienste vereinbarten und diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002. Die Haftung ist gemäß § 323 Abs. 2 HGB auf EUR 1.000.000,00 begrenzt. Diese Haftungsbegrenzung gilt nach Nr. 1 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Auftragsbedingungen auch im Verhältnis zu Dritten.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

Ich bestätige gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass ich bei meiner Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet habe.

B. Grundsätzliche Feststellungen

Stellungnahme zur Lagebeurteilung des gesetzlichen Vertreters

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB nehme ich nachfolgend zur Beurteilung der Lage des ZKD und seiner voraussichtlichen Entwicklung im Jahresabschluss und Lagebericht durch den gesetzlichen Vertreter Stellung.

Die Darstellung und Beurteilung der Lage des ZKD durch den Verbandsvorsitzenden im Jahresabschluss und Lagebericht halte ich im Wesentlichen für zutreffend.

1. Geschäftsverlauf und Lage des ZKD

Hervorzuheben sind insbesondere die folgenden Aussagen des Verbandsvorsitzenden des ZKD:

- Der ZKD erzielte im Wirtschaftsjahr 2016 einen Jahresgewinn von EUR 29.812,95.
- Von den Verbandsmitgliedern wurden Sonderzahlungen in Höhe von EUR 30.000,00 in das Eigenkapital des ZKD vorgenommen, damit die planmäßige Tilgung des KfW-Investitionskredites gewährleistet werden kann.
- Die Zahlungsfähigkeit des ZKD war im Wirtschaftsjahr 2016 stets gewährleistet.
- Der ZKD hat im Wirtschaftsjahr 2016 die ihm übertragenen gemeindlichen Aufgaben erfüllt.

2. Voraussichtliche Entwicklung, Chancen und Risiken

Die Darstellung der voraussichtlichen Entwicklung des ZKD im Lagebericht basiert auf Annahmen, bei denen Beurteilungsspielräume vorhanden sind. Ich halte diese Darstellung für plausibel. Der Lagebericht enthält zur künftigen Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken meines Erachtens folgende Kernaussagen:

- Der ZKD strebt bei der künftigen Durchführung gemeindlicher Aufgaben eine Kostendeckung und die Optimierung der Leistungserbringung an.
- Notwendige Investitionen (insbesondere Rekonstruktion Außengelände) sollen aus Eigenmitteln finanziert werden. Der ZKD schlägt der Verbandsversammlung daher vor, den erwirtschafteten Jahresüberschuss den Gewinnrücklagen zuzuführen.
- Chancen bestehen aufgrund
 - der Sicherung der Erlöse wegen der hohen Bonität der Verbandsmitglieder,
 - der guten arbeitsmarktbedingten Möglichkeiten zur Gewinnung von Nachwuchskräften und
 - der Möglichkeiten eines flexiblen Einsatzes der Mitarbeiter sowie einer hohen Auslastung der Fahrzeuge und Maschinen.

- Risiken bestehen
 - aufgrund von Kostensteigerungen (Personal- und Materialaufwand) und
 - im Fall künftiger Erhöhungen der Anschaffungskosten für Fahrzeuge und Maschinen.

3. Berichterstattung gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB

In Erfüllung meiner Berichtspflicht im Sinne des § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB zur Beachtung von gesetzlichen Regelungen weise ich darauf hin, dass gemäß §§ 31, 34 SächsEigBVO der Jahresabschluss und Lagebericht des Zweckverbandes nach Schluss des Wirtschaftsjahres innerhalb von vier Monaten aufzustellen und innerhalb neun Monaten festzustellen ist.

C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

I. Gegenstand der Prüfung

Im Rahmen des mir erteilten Auftrages habe ich gemäß § 58 Abs. 2 SächsKomZG i. V. m. § 32 SächsEigBVO und § 317 HGB die Buchführung, den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - und den Lagebericht auf die Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften geprüft.

Darüber hinaus habe ich auftragsgemäß die Prüfung nach den Bestimmungen des § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsEigBVO i. V. m. § 53 HGrG durchgeführt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 ist unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung nach den Vorschriften der §§ 242 bis 256 und §§ 264 bis 288 HGB sowie den Sondervorschriften des SächsKomZG i. V. m. der SächsEigBVO aufgestellt worden.

Die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die mir erteilten Aufklärungen und Nachweise liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung ein Urteil über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht abzugeben.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben meiner Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

Eine besondere Prüfung zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Geld- und Leistungsverkehr (Unterschlagungsprüfung) war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

II. Art und Umfang der Prüfungsdurchführung

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 316 ff. HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Durchführung von Abschlussprüfungen vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss und der Lagebericht frei von wesentlichen Unrichtigkeiten und Verstößen sind. Auf dieser Basis habe ich die Prüfung des Jahresabschlusses mit der Zielsetzung angelegt, solche Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung zu erkennen, die sich auf die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Sinne des § 264 Abs. 2 HGB wesentlich auswirken.

Die Prüfung habe ich mit Unterbrechungen in den Monaten Oktober und November 2018 bis zum 15. November 2018, im Rathaus in Zschorlau und in meinem Büro in Geyer durchgeführt.

Einzelheiten über die Prüfungsdurchführung habe ich nach Art, Umfang und Ergebnis in meinen Arbeitspapieren festgehalten.

Im Rahmen meines risikoorientierten Prüfungsvorgehens habe ich zunächst eine Prüfungsstrategie entwickelt. Diese basiert auf der Beurteilung des wirtschaftlichen und rechtlichen Umfelds des ZKD, seiner wesentlichen Ziele, Strategien und Geschäftsrisiken, des Risikomanagements, der Größe und Komplexität des ZKD und der Wirksamkeit seines rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie auf Informationen, die ich im Rahmen von Gesprächen mit Verantwortlichen des ZKD über mögliche Risiken und Fehlerquellen gewonnen habe. Die hieraus gewonnenen Erkenntnisse habe ich bei der Auswahl der analytischen Prüfungshandlungen (Plausibilitätsbeurteilungen) und der Einzelfallprüfungen hinsichtlich der Bestandsnachweise, des Ansatzes, des Ausweises und der Bewertung im Jahresabschluss berücksichtigt.

In meinem Prüfungsprogramm habe ich die Schwerpunkte meiner Prüfung, Art und Umfang der Prüfungshandlungen sowie den zeitlichen Prüfungsablauf festgelegt und dabei die Grundsätze der Wesentlichkeit und der Risikoorientierung beachtet. Daher habe ich mein Prüfungsurteil überwiegend auf der Basis von Stichproben getroffen.

In Anbetracht der überschaubaren Größe und Komplexität des ZKD und der Übersichtlichkeit der Verfahrensabläufe habe ich im vorliegenden Fall im Wesentlichen Einzelfallprüfungen durchgeführt. Dabei habe ich folgende Prüfungsschwerpunkte gesetzt bzw. erwähnenswerte Prüfungshandlungen durchgeführt:

- Analyse des Prozesses der Jahresabschlusserstellung
- Vollständigkeit und Bewertung des Anlagevermögens
- Vollständigkeit und Bewertung der Rückstellungen
- Analyse und Ausweis der Erträge und Aufwendungen
- Anhang
- Lagebericht

Darüber hinaus wurden Abschlussposten durch Belegnachweise, vertragliche Unterlagen, Bestätigungen und Bescheide geprüft.

Aufgrund der großen Zeitspanne zwischen dem Wirtschaftsjahr 2016 und dem Prüfungszeitpunkt wurde auf die Einholung von Saldenbestätigungen für Forderungen und Verbindlichkeiten verzichtet.

Rechtsanwaltsbestätigungen wurden nicht eingeholt, da nach erteilten Auskünften im Wirtschaftsjahr 2016 keine Mandatierungen vorlagen.

Guthaben bei und Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten wurden durch Saldenmitteilungen bzw. Kontoauszüge nachgewiesen.

Ziel meiner Prüfungshandlungen im Rahmen der Prüfung des Lageberichts war es festzustellen, ob der Lagebericht im Einklang mit dem Jahresabschluss steht und ein zutreffendes Bild von der Lage des ZKD vermittelt und ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. In diesem Rahmen waren die Vollständigkeit und soweit es sich um prognostische Angaben handelt, die Plausibilität dieser Angaben zu prüfen. Ich habe die Angaben unter Berücksichtigung meiner Erkenntnisse, die ich während der Abschlussprüfung gewonnen habe, beurteilt.

Zu Art und Umfang meiner Prüfung gemäß § 32 Abs. 2 Satz 4 SächsEigBVO i. V. m. § 53 Absatz 1 HGrG, die ich nach dem IDW Prüfungsstandard PS 720 durchgeführt habe, verweise ich auf die Anlage 4.

Alle von mir erbetenen, nach pflichtgemäßem Ermessen zur ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfung vom gesetzlichen Vertreter des ZKD benötigten Aufklärungen und Nachweise sind erbracht worden. Der Verbandsvorsitzende hat mir die Vollständigkeit dieser Aufklärungen und Nachweise sowie der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Lageberichts in einer von mir eingeholten Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt.

D. Wirtschaftliche Verhältnisse

I. Wirtschaftliche Grundlagen

Der ZKD übernimmt kommunale Aufgaben der Bauhöfe der Verbandsmitglieder, die in § 3 Abs. 1 der Satzung im Einzelnen aufgeführt sind, sowie technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste im kommunalen Bereich und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung.

II. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögenslage und Kapitalstruktur

In der folgenden Bilanzübersicht sind die einzelnen Posten nach betriebswirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten zusammengefasst und den Vorjahresangaben gegenübergestellt.

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von länger als einem Jahr werden hier als langfristig ausgewiesen.

	31.12.2016		31.12.2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Vermögen						
Anlagevermögen	749	69,0	730	67,7	19	2,6
Vorräte	24	2,2	12	1,1	12	100,0
Forderungen, sonst. VG	164	15,1	128	11,9	36	28,1
flüssige Mittel	148	13,6	208	19,3	-60	-28,8
sonstige Aktiva	1	0,1	0	0,0	1	-
Umlaufvermögen, ARAP	337	31,0	348	32,3	-11	-3,2
	1.086	100,0	1.078	100,0	8	0,7
Kapital						
Eigenkapital	901	83,0	841	78,0	60	7,1
Sonderposten für Investitionen	1	0,1	1	0,1	0	0,0
wirtschaftliches Eigenkapital	902	83,1	842	78,1	60	7,1
langfristiges Fremdkapital	114	10,5	161	14,9	-47	-29,2
kurzfristiges Fremdkapital	70	6,4	75	7,0	-5	-6,7
	1.086	100,0	1.078	100,0	8	0,7

Die Erhöhung des Anlagevermögens um TEUR 19 ist verursacht durch planmäßige Abschreibungen (TEUR 36), gegenläufig wirken Investitionen in Höhe von TEUR 55.

Die Veränderung des Bestands an flüssigen Mitteln wird nachfolgend im Rahmen der Kapitalflussrechnung erläutert.

Die Erhöhung des Eigenkapitals resultiert aus dem erwirtschafteten Jahresüberschuss (TEUR 29) und aus der Einzahlung der Verbandsmitglieder in die Kapitalrücklage (TEUR 30).

Die Verringerung des langfristigen Fremdkapitals beruht auf der planmäßigen Tilgung der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten (Verringerung des langfristigen Anteils der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten um TEUR 30) und der Verringerung der langfristigen Rückstellungen (TEUR 17).

2. Finanzlage

Über die Entwicklung des Finanzmittelfonds gibt folgende Kapitalflussrechnung Aufschluss, welche die Zahlungsmittelzu- und -abflüsse nach der indirekten Methode darstellt.

	2016 TEUR	2015 TEUR
1. Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit		
Periodenergebnis (Jahresüberschuss)	30	30
Abschreibungen (+) auf Gegenstände des Anlagevermögens	36	36
sonstige zahlungsunwirksame Erträge		
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Rückstellungen	-27	-30
Zunahme (-) / Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva	-48	100
Zunahme (+) / Abnahme (-) der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva	4	-27
Zinsaufwendungen (+)	5	6
Gewinn (-) aus Anlageverkäufen	0	0
	<u>0</u>	<u>115</u>
2. Cashflow aus der Investitionstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Anlagenverkäufen	0	0
Auszahlungen (-) für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-55	-39
Auszahlungen (-) für Investitionen in das immaterielle Anlagevermögen	0	0
	<u>-55</u>	<u>-39</u>
3. Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit		
Einzahlungen (+) aus Investitionszuschüssen	0	0
Aufnahme von Liquiditätshilfen von Verbandsmitgliedern	0	0
Rückführung der Liquiditätshilfen an die Verbandsmitglieder	0	0
Einzahlungen der Verbandsmitglieder	30	30
Tilgung KfW-Investitionskredit	-30	-30
Zinszahlungen	-5	-6
	<u>-5</u>	<u>-6</u>
4. Finanzmittelfonds am Ende der Periode		
Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Zwischensummen 1 - 3)	-60	70
Finanzmittelfonds am Anfang der Periode	208	138
Finanzmittelfonds am Ende der Periode (flüssige Mittel)	<u>148</u>	<u>208</u>

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Das kurzfristige Fremdkapital (TEUR 70) wird durch das kurzfristige Umlaufvermögen (TEUR 337) zu 481 % gedeckt, was – kurzfristig – einen stabilen Liquiditätsgrad zum Bilanzstichtag zum Ausdruck bringt.

3. Ertragslage

Aus den Gewinn- und Verlustrechnungen der letzten beiden Geschäftsjahre ergibt sich unter betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten nachfolgende Ertragsübersicht.

	2016		2015		Veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	1.028	100,0	1.037	100,0	-9	-0,9
Gesamtleistung	1.028	100,0	1.037	100,0	-9	-0,9
Materialaufwand	359	34,9	378	36,5	-19	-5,0
Personalaufwand	572	55,6	565	54,5	7	1,2
sonstiger Betriebsaufwand	62	6,0	60	5,8	2	3,3
Betrieblicher Aufwand	993	96,5	1.003	96,8	-10	-1,0
Betriebsergebnis	35	3,5	34	3,2	1	2,9
Finanzergebnis	-5		-4		-1	25,0
außerordentliches Ergebnis	0		0		0	
Jahresergebnis	30		30		0	0,0

Die Verminderung der Umsatzerlöse (um TEUR 9) ist im Wesentlichen auf u. a. witterungsbedingt geringere Dienstleistungen an die Verbandsmitglieder (Zschorlau Verringerung um TEUR 3 und Stützengrün Verringerung um TEUR 6) zurückzuführen.

Die Verringerung des Materialaufwands betrifft im Wesentlichen Aufwandsreduzierungen zur Unterhaltung des unbeweglichen Vermögens (um TEUR 15) und des sonstigen beweglichen Vermögens (TEUR 6).

Zuführungen zu Rückstellungen für Altersteilzeit waren nicht vorzunehmen, da sich die betreffenden Personen im Jahr 2016 in der Ruhephase befanden.

E. Feststellungen und Erläuterungen zur Rechnungslegung

I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung

1. Vorjahresabschluss

Der von mir geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Vorjahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung mit Beschluss Nr. ZKD004/2018 am 22. März 2018 festgestellt.

Die örtliche Prüfung für das Wirtschaftsjahr 2015 erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge. Der Bericht vom 8. März 2018 liegt mir vor.

Der Jahresabschluss 2015 wurde durch ortsübliche Bekanntmachung im Amtsblatt Zschorlau Nr. 05/2018 vom 5. Mai 2018 und im Gemeindeanzeiger Stützengrün Nr. 05/2018 vom 28. April 2018 öffentlich bekanntgemacht. Die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses und Lageberichts 2015 gemäß § 34 SächsEigBVO erfolgte in den Gemeindeverwaltungen Zschorlau und Stützengrün jeweils vom 22. Mai bis 30. Mai 2018.

2. Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Die Organisation der Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem, der Datenfluss und das Belegwesen ermöglichen nach meinen Feststellungen grundsätzlich die vollständige, richtige, zeitgerechte und geordnete Erfassung und Buchung der Geschäftsvorfälle.

Der Kontenplan ist ausreichend gegliedert und entspricht dem kommunalen Kontenrahmen der VwV KomHSys. Das Belegwesen ist übersichtlich geordnet. Die Vorjahreswerte wurden aus dem festgestellten Vorjahresabschluss übertragen.

Die Buchführung wird unter Verwendung des Programms SASKIA.de IFR, Version 4.0, der SASKIA Informations-Systeme GmbH, Chemnitz, durchgeführt. Das Programm ist durch die SAKD zertifiziert.

Die Aufzeichnungen der Geschäftsvorfälle des ZKD sind nach meinen Feststellungen vollständig, fortlaufend und weitgehend zeitnah. Der Kontenplan ermöglicht eine klare und übersichtliche Ordnung des Buchungsstoffes mit einer für die Belange des ZKD ausreichenden Gliederungstiefe. Soweit im Rahmen meiner Prüfung Buchungsbelege eingesehen wurden, enthalten diese alle zur ordnungsgemäßen Dokumentation erforderlichen Angaben. Die Belegablage ist geordnet, so dass der Zugriff auf die Belege unmittelbar anhand der Angaben in den Konten möglich ist.

Die Verfahrensabläufe in der Buchführung haben im Berichtsjahr keine nennenswerten organisatorischen Änderungen erfahren. Bei meiner Prüfung habe ich keine Sachverhalte festgestellt, die dagegen sprechen, dass die vom ZKD getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen geeignet sind, die Sicherheit der rechnungslegungsrelevanten Daten und IT-Systeme zu gewährleisten.

Die Buchführung entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften. Die aus weiteren geprüften Unterlagen entnommenen Informationen haben zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht geführt.

3. Jahresabschluss

Im Jahresabschluss, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 des ZKD wurden die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung wurden ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Dabei wurde die formelle Bilanzkontinuität gewahrt. Die Bilanz wurde gemäß § 26 SächsEigBVO nach den Vorschriften der §§ 266 bis 274 HGB aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde gemäß § 28 SächsEigBVO nach den Vorschriften der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Der Anhang entspricht den gesetzlichen Vorschriften. Er enthält die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben vollständig und zutreffend.

Der Jahresabschluss entspricht nach meinen Feststellungen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung.

4. Lagebericht

Nach dem Ergebnis meiner Prüfung entspricht der Lagebericht den gesetzlichen Vorschriften.

Der Lagebericht steht mit dem Jahresabschluss und meinen bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen im Einklang und vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des ZKD. Meine Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind. Die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB sowie nach § 30 SächsEigBVO sind vollständig und zutreffend.

Mir sind keine nach Schluss des Geschäftsjahres eingetretenen Ereignisse oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung bekannt geworden, über die zu berichten wäre.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Beurteilung des Jahresabschlusses

Nach meiner pflichtgemäß durchgeführten Prüfung bin ich unter Würdigung der erläuterten wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen zu der Beurteilung gelangt, dass der Jahresabschluss in Verbindung mit dem Lagebericht insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des ZKD vermittelt.

2. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen

Die wesentlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundlagen sind im Anhang des ZKD erläutert. Darauf wird verwiesen.

Die nach BilRUG notwendigen Umgliederungen in der Gewinn- und Verlustrechnung wurden vorgenommen.

Hervorzuheben sind folgende Aspekte:

- Die Gegenstände des Sachanlagevermögens wurden mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten angesetzt und ausschließlich linear abgeschrieben.
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zu Nennwerten unter Berücksichtigung von Einzelwertberichtigungen bilanziert. Auf Pauschalwertberichtigung wird auf Grund Geringfügigkeit verzichtet.
- Kassenbestände und Bankguthaben sind zu Nennwerten bilanziert.
- Rückstellungen für ungewisse Verbindlichkeiten wurden zu voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbeträgen angesetzt. Vor dem Hintergrund der geringen Restlaufzeiten der Altersteilzeitverträge wurde aus Wesentlichkeitsgründen auf eine Abzinsung verzichtet.
- Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

F. Feststellungen aus Erweiterungen des Prüfungsauftrags

Ich habe bei der Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse auftragsgemäß die Vorschriften des § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und den hierzu erlassenen Prüfungsstandard PS 720 beachtet. Dementsprechend habe ich geprüft, ob die Geschäfte ordnungsgemäß, d. h. mit der erforderlichen Sorgfalt und in Übereinstimmung mit den einschlägigen handelsrechtlichen Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt worden sind.

Die im Gesetz und in dem dazu vorliegenden Prüfungsstandard geforderten Angaben habe ich in Anlage 4 (Fragenkatalog zur Prüfung nach § 53 HGrG) zusammengestellt. Meine Prüfung hat über die in der Anlage 4 dieses Berichts gebrachten Feststellungen hinaus keine Besonderheiten ergeben, die nach meiner Auffassung für die Beurteilung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung von Bedeutung sind.

G. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks

Zu dem Jahresabschluss und dem Lagebericht habe ich folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

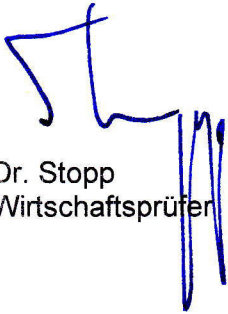
Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

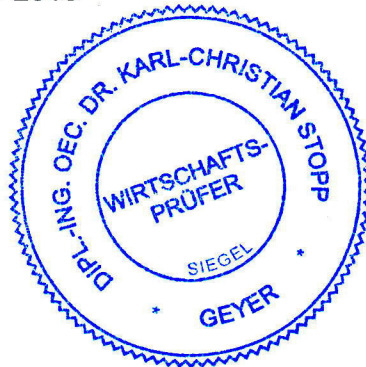
Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Geyer, den 15. November 2018


Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer



Bei Veröffentlichungen oder Weitergabe des Jahresabschlusses und/oder Lageberichts in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor meiner erneuten Stellungnahme, sofern hierbei mein Bestätigungsvermerk zitiert oder auf meine Prüfung hingewiesen wird; ich weise auf § 328 HGB hin.

Anlagenverzeichnis

Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht 2016	1
Bestätigungsvermerk	2
Rechtliche Verhältnisse	3
Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG)	4
Allgemeine Auftragsbedingungen	



Jahresabschluss 2016

Bilanzstichtag: 31.12.2016

Zweckverband Kommunale Dienste - Bärenwalder Straße 29b - 08328 Stützengrün

Telefon: 037462 / 636955 - Fax: 037462 / 636958 - E-Mail: zkd@stuetzengruen.de
Internet: www.zweckverband-kommunale-dienste.de

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis

- A. Bilanz
- B. Gewinn- und Verlustrechnung
- C. Anhang
 - 1. Anhang
 - I. Allgemeines
 - II. Rechtsgrundlagen
 - III. Erläuterung der Bilanz
 - IV. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung
 - V. Sonstige Pflichtangaben
 - 2. Liquiditätsrechnung
 - 3. Anlagennachweis
 - 4. Rückstellungsspiegel
 - 5. Verbindlichkeitenübersicht
- D. Lagebericht
 - I. Rechtsgrundlagen
 - II. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres
 - III. Risiken
 - IV. Finanzbeziehungen zu den Verbandsgemeinden
 - V. Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
ADAC	Allgemeiner Deutsche Automobil-Club e. V.
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AltTZG	Altersteilzeitgesetz
Art.	Artikel
ATV-K	Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Altersvorsorge-TV-Kommunal)
ATZ	Altersteilzeit
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BilMoG	Bilanzmodernisierungsgesetz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BUrlG	Bundesurlaubsgesetz
d. h.	das heißt
e. V.	eingetragener Verein
FIFO	First in - First out (englisch für "der Reihe nach")
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GWG	geringwertige Wirtschaftsgüter
HGB	Handelsgesetzbuch
i. S. v.	im Sinne von
i. V. m.	in Verbindung mit
KfW	Kreditanstalt für Wiederaufbau
KSA	Kommunaler Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen
KVS	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen
MwStSystRL	Mehrwertsteuersystemrichtlinie der Europäischen Union
Nr.	Nummer
SächsEigBG	Sächsisches Eigenbetriebsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Februar 2010, gültig bis 31. Dezember 2013
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung vom 16. Dezember 2013, gültig ab 01. Januar 2014
SächsGemO	Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, gültig ab 01. Mai 2014
SächsKomZG	Sächsisches Gesetz über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014, gültig ab 01. April 2014
TV ATZ	Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit
TV FlexAZ	Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte
TVöD-V	Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst / Bereich Verwaltung
u. a.	und andere
u. ä.	und ähnliches
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	und so weiter
z. B.	zum Beispiel
ZVK	Zusatzversorgungskasse

A. Bilanz

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Aktiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres	Passiva	Wirtschaftsjahres	Vorjahres
	EUR	EUR		EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2016	1.1. - 31.12.2015		1.1. - 31.12.2016	1.1. - 31.12.2015
A. Anlagevermögen	749.149,99	729.723,63	A. Eigenkapital	901.084,98	841.272,03
I. Sachanlagen	749.149,99	729.723,63	I. Kapitalrücklage	567.592,48	537.592,48
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten einschließlich der Bauten auf fremden Grundstücken	501.175,24	517.115,24	II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag	303.679,55	274.090,69
2. technische Anlagen und Maschinen	129.409,00	134.250,00	III. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	29.812,95	29.588,86
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	38.024,00	42.457,00			
4. geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	80.541,75	35.901,39	B. Sonderposten	792,00	897,00
B. Umlaufvermögen	336.505,45	347.995,23	1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen	792,00	897,00
I. Vorräte	24.369,72	11.830,75	C. Rückstellungen:	39.047,27	65.903,85
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	24.369,72	11.830,75	1. sonstige Rückstellungen	39.047,27	65.903,85
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	163.842,48	127.849,93	D. Verbindlichkeiten	145.411,32	170.063,22
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	163.842,48	78.242,36	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	127.500,00	157.500,00
2. sonstige Vermögensgegenstände	0,00	49.607,57	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	10.832,07	6.465,63
IV. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	148.293,25	208.314,55	3. sonstige Verbindlichkeiten, davon aus Steuern, davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	7.079,25	6.097,59
C. Rechnungsabgrenzungsposten	680,13	417,24			
Summe Aktiva	1.086.335,57	1.078.136,10	Summe Passiva	1.086.335,57	1.078.136,10

B. Gewinn- und Verlustrechnung

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Gewinn und Verlustrechnung

nach § 28 SächsEigBVO

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Ergebnis des Vorjahres
	EUR	EUR
	1.1. - 31.12.2016	1.1. - 31.12.2015
1. Umsatzerlöse	1.028.189,09	1.036.450,14
2. sonstige betriebliche Erträge	405,00	3.648,58
3. Materialaufwand	358.564,63	378.332,08
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	335.343,72	353.098,27
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	23.220,91	25.233,81
4. Personalaufwand	572.457,60	564.832,58
a) Löhne und Gehälter	467.528,12	463.419,94
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	104.929,48	101.412,64
5. Abschreibungen	36.016,76	35.587,29
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	27.055,19	28.083,04
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	110,04	2.108,17
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	4.797,00	5.783,04
9. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
10. Ergebnis nach Steuern	29.812,95	29.588,86
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00
12. Jahresüberschuß/Jahresfehlbetrag	29.812,95	29.588,86

C. Anhang

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Anlagen

Liquiditätsrechnung
Anlagennachweis
Rückstellungsspiegel
Verbindlichkeitenübersicht

I. Allgemeines

1. Gründung

Der Zweckverband ist zum 1. Juli 2009 durch Beschluss der Verbandssatzung durch die Gemeinderäte beider Verbandsgemeinden entstanden:

- Beschluss Nr. 2009/038 vom 25. Mai 2009 des Gemeinderates Zschorlau
- Beschluss Nr. GR4/224/55 vom 19. Mai 2009 des Gemeinderates Stützengrün

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen finden sich in den §§ 44 bis 70 SächsKomZG.

Das Landratsamt Erzgebirgskreis als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde hat die Verbandsatzung mit Bescheid vom 28. Mai 2009 genehmigt. Die Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte im Sächsischen Amtsblatt Nr. 26 vom 25. Juni 2009.

Mit Beschluss ZKD012/2013 vom 14. November 2013 beschloss die Verbandsversammlung die 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung. Diese wurde durch das Landratsamt Erzgebirgskreis mit Bescheid vom 9. Dezember 2013 genehmigt und im Sächsischen Amtsblatt Nr. 5 vom 30. Januar 2014 bekannt gemacht.

Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Kommunale Dienste“. Die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte am Vermögen und den Schulden des Zweckverbandes beteiligt. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die eigentliche Tätigkeit nahm er zum 1. Januar 2010 mit der Personalübernahme aus den Gemeinden auf.

Der Zweckverband hat seinen Sitz in der Bärenwalder Straße 29b in 08328 Stützengrün. Es bestehen weder Zweigniederlassungen noch wurden einzelne Betriebszweige eingerichtet. Eigene beitrags- oder gebührenpflichtige technische Anlagen werden nicht betrieben. Der Zweckverband arbeitet ohne Gewinnerzielungsabsicht und finanziert sich auf Basis des Kostendeckungsprinzips durch Kostenerstattung für die in den Verbandsgemeinden erbrachten Leistungen.

Gemäß § 13 der Verbandssatzung i. V. m. § 58 Abs. 2 SächsKomZG finden auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Jahresabschlussprüfung des Zweckverbandes die Vorschriften des sächsischen Eigenbetriebsrechtes Anwendung. Im Übrigen gelten die Vorschriften der SächsGemO.

2. Ziele und Aufgaben

Im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit haben die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün ihre Bauhöfe in der Rechtsform eines Zweckverbandes zusammengeschlossen. Im Vordergrund steht der Erhalt eines eigenen Bauhofs durch Bündelung von Kräften und Ressourcen unter Steigerung von Qualität, Flexibilität und Wirtschaftlichkeit. Durch die gemeinsame Nutzung von Gebäuden, Fahrzeugen und Maschinen sollen Kostensenkungspotentiale genutzt bzw. langfristige Kostenstabilität erreicht werden. Weitere Ziele sind die Schaffung optimaler interner Abläufe, die Steigerung von Handlungsfähigkeit und Auslastungsquoten sowie die Herstellung von Transparenz gegenüber den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen, Gemeinderäten, Einwohnern usw.

Durch § 3 der Verbandssatzung wurden dem Zweckverband folgende kommunale Aufgaben übertragen. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Verbandsgemeinden.

1. Unterhaltung und Bewirtschaftung von Gemeindestraßen, öffentlichen Grün- und Parkanlagen
2. Straßenreinigung und Winterdienst
3. Unterhaltung öffentlicher Gewässer und wasserbaulicher Anlagen
4. Heimatpflege
5. Friedhofsunterhaltung
6. Unterhaltung Sportstätten und Freibäder
7. Naturschutz und Landschaftspflege.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter zu bedienen. Über die übertragenen Aufgaben hinaus erfüllt der Zweckverband auf konkrete Anforderung einer Verbandsgemeinde weitere technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung. Leistungen aller Art für Dritte darf der Zweckverband nur in besonderen Ausnahmefällen erbringen.

3. Organisation

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende.

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeistern und zwei weiteren Vertretern eines jeden Verbandsmitgliedes, die vom Gemeinderat für die Dauer der Wahlperiode aus seiner Mitte gewählt werden. Der Verbandsvorsitzende und ein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Bürgermeister für die Dauer ihres kommunalen Wahlamtes gewählt. Alle Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Der Verbandsvorsitzende ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben verantwortlich. Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben des Zweckverbandes werden von der kaufmännischen Leiterin und Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen (Geschäftsbesorgungsverträge) erledigt.

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter wurden in der Verbandsversammlung am 18. Dezember 2014 durch die Beschlüsse ZKD008/2014 und ZKD009/2014 gewählt. Am 27. August 2015 bestätigte die Verbandsversammlung den Verbandsvorsitz von Herrn Wolfgang Leonhardt mit Beschluss ZKD007/2015, nachdem er am 07. Juni 2015 erneut zum Bürgermeister der Gemeinde Zschorlau gewählt wurde. Am 31. Dezember 2016 gehören der Verbandsversammlung folgende Verbandsräte an (Legislaturperiode der Gemeinderäte von 2014 bis 2019).

Verbandsvorsitzender:	Herr Wolfgang Leonhardt (Bürgermeister Zschorlau)
stv. Verbandsvorsitzender:	Herr Volkmар Viehweg (Bürgermeister Stützengrün)
Verbandsräte:	Herr Jürgen Vogel (Gemeinderat Stützengrün)
	Herr Rico Baumgärtel (Gemeinderat Stützengrün)
	Herr Gerd Habenicht (Gemeinderat Zschorlau)
	Herr Ronny Stierand (Gemeinderat Zschorlau)

II. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 31 Abs. 1 SächsEigBVO besteht der Jahresabschluss aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht. Auf den Jahresabschluss finden die §§ 242 bis 287 und 289 HGB in der Fassung des BilRUG sinngemäß Anwendung.

Mit dem Gesetz zur Fortentwicklung des Kommunalrechts vom 28. November 2013 wurde das SächsEigBG zum 31. Dezember 2013 aufgehoben. Die darin enthaltenen Regelungen wurden in die SächsEigBVO vom 16. Dezember 2013 aufgenommen, die am 1. Januar 2014 in Kraft trat. Inhaltliche Änderungen, insbesondere zu den Vorschriften zum Jahresabschluss und Lagebericht sowie zu deren Prüfung, ergaben sich dadurch nicht.

Die Anwendungshinweise des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum SächsEigBG vom 17. April 2012 wurden bisher nicht überarbeitet und haben deshalb vorerst noch Gültigkeit. Diese bestimmen, dass sich der Jahresabschluss nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Regelungen richtet, ergänzt durch die Vorgaben der SächsEigBVO.

Die Inhalte des Anhangs sind in den §§ 284 bis 288 HGB aufgeführt:

- Erläuterung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (§ 284 HGB)
- Sonstige Pflichtangaben (§ 285 HGB)
- Unterlassen von Angaben, größenabhängige Erleichterungen (§§ 286, 288 HGB)

Für Anhang und Anlagennachweis fordert § 29 Abs. 1 SächsEigBVO zusätzlich:

(1) Für die Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses gilt für die Darstellung im Anhang § 285 Nr. 9 und 10 des Handelsgesetzbuchs entsprechend; für sonstige in leitender Funktion tätige Personen gilt nur § 285 Nr. 9 des Handelsgesetzbuchs entsprechend.

(2) Die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens einschließlich der Finanzanlagen ist in einem Anlagennachweis als Bestandteil des Anhangs darzustellen.

III. Erläuterung der Bilanz

1. Form und Gliederung

Nach § 26 Abs. 1 SächsEigBVO ist die Bilanz entsprechend der §§ 266 bis 274 HGB in Kontoform aufzustellen. Die Bilanz des Zweckverbandes folgt der Gliederung des § 266 Abs. 2 und 3 für große Kapitalgesellschaften.

2. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Nach § 24 Abs. 1 SächsEigBVO sind auf die Buchführung und das Inventar die §§ 238 bis 241 HGB entsprechend anzuwenden.

Der Zweckverband befolgt die allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 252 HGB:

- Bilanzidentität: Die Eröffnungsbilanz eines Geschäftsjahres und die Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres stimmen überein.
- Unternehmensfortführung: Bei der Bewertung wird vom langfristigen Fortbestand des Zweckverbandes ausgegangen.
- Einzelbewertung: Vermögensgegenstände und Schulden werden grundsätzlich einzeln bewertet mit Ausnahme der Vorräte des Umlaufvermögens, auf die Bewertungsvereinfachungsverfahren nach § 256 HGB angewandt werden.
- Vorsichtsprinzip: Es gelten das Niederstwertprinzip für Vermögensgegenstände, das Höchstwertprinzip für Schulden und das Realisationsprinzip für Gewinne.
- Periodenabgrenzung: Aufwendungen und Erträge werden dem Geschäftsjahr zugeordnet, in dem sie wirtschaftlich entstanden sind. Zur Umsetzung werden aktive und passive Rechnungsabgrenzungsposten gebildet.
- Bewertungsstetigkeit: Die gewählten Bewertungs- und Abschreibungsmethoden sowie Form und Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung werden in den Folgejahren beibehalten.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden für die jeweiligen Bilanzpositionen werden im folgenden Abschnitt dargestellt.

3. Erläuterung der Bilanz

AKTIVA

A Anlagevermögen

Gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB ist dem Anhang ein Anlagenachweis beizufügen, der die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens darstellt (Zu- und Abgänge, Umbuchungen, gesamte Abschreibungen, Abschreibungen des Wirtschaftsjahres, Zuschreibungen, Restbuchwerte).

I. Sachanlagen

Das Sachanlagevermögen wurde mit Anschaffungs- oder Herstellungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. Der Abnutzung wird durch planmäßige lineare Abschreibungen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer Rechnung getragen. Außerplanmäßige Abschreibungen wurden nicht vorgenommen.

I. 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten

02700000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Betriebsgebäude

Herstellungskosten des Betriebsgebäudes, das von 2007 bis 2012 umfassend saniert wurde. Im Jahr 2016 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

02900000

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit sonstigen Gebäuden

Wert des Betriebsgrundstückes in Stützengrün, Gemarkung Lichtenau (Flurstück-Nr.: 230/8).

I. 2. Technische Anlagen und Maschinen

06100000

Fahrzeuge

Fahrzeuge, Anhänger, Fahrzeugaufbauten, Anbaugeräte und Baufahrzeuge, überwiegend abgeschrieben und nur mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro ausgewiesen. Fahrzeuge werden meist durch Leasing finanziert und sind somit kein Eigentum und Anlagevermögen des Zweckverbandes. Die Leasingaufwendungen sind Bestandteil der GuV. Im Jahr 2016 wurde eine Vorbaukehrmaschine SMB 2.0 für Radlader im Wert von 8.675,10 € angeschafft.

06200000

Maschinen und technische Anlagen

Kompressor und (Motor-)Sägen. Im Jahr 2016 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

06300000

Betriebsvorrichtungen

Drei Salzsilos mit Laderampe, Kleinkläranlage, Soleerzeuger und Beleuchtungseinrichtungen. Im Jahr 2016 wurde nur planmäßig abgeschrieben.

I. 3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung

07400000

Sonstige Betriebs- und Geschäftsausstattung

Einrichtungsgegenstände des Büro- und Sozialbereiches im Betriebsgebäude (Büromöbel, Kücheneinrichtung usw.) und technische Geschäftsausstattung (Rasenmäher, Motorsensen, Rüttelplatten, Schweißgerät usw.). Im Jahr 2016 wurde für den Rasentraktor eine Nachrüstung für die Straßenzulassung im Wert von 1.237,60 nachaktiviert.

07400010

Betriebsgeräte / Werkzeuge

Technische Geschäftsausstattung (Rasenmäher, Motorsensen, Rüttelplatten, Schweißgerät usw.). Im Jahr 2016 wurde ein Freischneider im Wert von 892,06 € angeschafft.

07600000

Sammelposten für bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens von mehr als 150 bis 1.000 EUR

Nach den vom 1. Januar 2008 bis 31. Dezember 2009 geltenden ertragsteuerlichen Regelungen wurden GWG mit Anschaffungskosten über 150,00 Euro und unter 1.000,00 Euro in einem Sammelposten erfasst, der einheitlich (ohne Beachtung des tatsächlichen Verschleißes und Verbleib im Unternehmen) linear über fünf Jahre abgeschrieben wird. GWG mit Anschaffungskosten bis 150,00 Euro wurden im Zugangsjahr sofort vollständig abgeschrieben. Seit 1. Januar 2010 gilt dafür eine Grenze von 410,00 Euro ohne Umsatzsteuer.

I. 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

09600000

Anlagen im Bau

Nach Sanierung des Betriebsgebäudes besteht noch umfassender Investitionsbedarf im Außengelände (Entwässerung, Zaun- und Toranlage, Befestigung u. a.). Der erste Bauabschnitt für die Entwässerung des Betriebsgeländes wurde in 2016 fortgesetzt. Die berechneten

Abschlagszahlungen wurden als Anlage im Bau aktiviert. Die weitere Umsetzung ist von den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln abhängig.

B Umlaufvermögen

I. Vorräte

Der Zweckverband betreibt keine Vorratshaltung für Material und Baustoffe. Diese werden bei Bedarf gekauft und sofort als Materialaufwand dem jeweiligen Auftrag zugeordnet. Ausnahmen bestehen für Dieselmotorkraftstoff und Auftausalz, siehe Erläuterungen zu den Konten 08100000 und 08300000 Vorräte an Rohstoffen und Betriebsstoffen.

Vorräte an Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen werden zu Anschaffungskosten unter Einbeziehung nicht abzugsfähiger Vorsteuern bewertet. In Anwendung des § 256 HGB werden Bewertungsvereinfachungsverfahren angewandt und unterstellt, dass die zuerst eingekauften Mengen auch zuerst verbraucht werden (FIFO-Verfahren). Zu beachten ist das strenge Niederstwertprinzip nach § 254 Abs. 4 HGB, sofern der Marktpreis am Abschlussstichtag unterhalb der Anschaffungskosten liegt.

I. 1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

08100000

Vorräte an Rohstoffen

Die Anschaffungskosten des Schlussbestandes am 31. Dezember 2016 betrugen 23.054,53 Euro für 265 Tonnen Salz, davon liegen 100 Tonnen (7.616,00 Euro) als Lagerservicevertrag bei der SALZAG. Aufgrund der hohen Winterpreise liegt der durchschnittliche Marktpreis am Abschlussstichtag regelmäßig nicht unterhalb der individuellen Anschaffungskosten. Das strenge Niederstwertprinzip muss nicht angewandt werden.

08300000

Vorräte an Betriebsstoffen

Im Jahr 2016 ist der Dieselpreis gestiegen (monatliche ADAC-Durchschnittspreise: von 1,055 Euro im Dezember 2015 auf 1,175 Euro pro Liter im Dezember 2016). Die Anschaffungskosten des Schlussbestandes am 31. Dezember 2016 betrugen 1.315,18 Euro für 1.200 Liter Dieselmotorkraftstoff (1,10 Euro pro Liter). Der durchschnittliche Marktpreis am Abschlussstichtag liegt somit nicht unterhalb der individuellen Anschaffungskosten, sodass das strenge Niederstwertprinzip nicht angewandt werden muss.

II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen grundsätzlich für die Verbandsgemeinden, sodass Forderungen aus Lieferungen und Leistungen regelmäßig nur gegen diese bestehen. Das Risiko von Zahlungsausfällen ist damit als äußerst gering einzuschätzen. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sind zum Nennwert bilanziert.

Für erkennbare Risiken aus sonstigen Forderungen werden bei Bedarf Einzelwertberichtigungen durchgeführt. Pauschalwertberichtigungen sind nicht vorgesehen.

II. 1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

16112010

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige

Forderungen gegen sonstige Einrichtungen liegen nur in unbedeutender Höhe vor. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

16112020

Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Verbandsgemeinden

Forderungen aus der Leistungserbringung für die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün aus November und Dezember 2016 und die Investitionsumlage von Zschorlau. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

II. 2. Sonstige Vermögensgegenstände

15400000

Forderungen aus Transferleistungen

Forderungen gegen die Verbandsgemeinden für finanzielle Verpflichtungen des Zweckverbandes aus den früheren Arbeitsverhältnissen seiner Mitarbeiter. Durch Betriebsübergang gemäß § 613a BGB übernahm der Zweckverband zum 1. Januar 2010 alle Rechte und Pflichten aus den Beschäftigungsverhältnissen:

- Resturlaub und Überstunden des Jahres 2009 wurden im Jahr 2010 durch den Zweckverband gewährt bzw. in Freizeit ausgeglichen
- Altersteilzeitarbeitsverträge aus dem Jahr 2006 mit Beginn der Aktivphase im Jahr 2009 wurden fortgeführt

Die Eröffnungsbilanz wurde im Jahr 2014 aufgestellt. Dabei vereinbarten Zweckverband und Verbandsgemeinden, dass diese den Erfüllungsrückstand zum 31. Dezember 2009 an den Zweckverband erstatten. Der Zweckverband hat somit eine Forderung in Höhe der zu ermittelnden Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Altersteilzeit. Die Berechnung erfolgte im Jahr 2015 bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010. Siehe dazu V. 4. Sonstige Pflichtangaben / Rückstellungen.

Der Nominalwert der Forderungen beträgt 96.329,21 Euro, festgestellt durch Beschluss der Verbandsversammlung ZKD006/2015 vom 9. Juli 2015: 49.607,57 Euro gegenüber der Gemeinde Stützengrün und 46.721,64 Euro gegenüber der Gemeinde Zschorlau. Als Fälligkeitstermin wurde der 31. Dezember 2016 festgesetzt.

Unverzinslichkeit und Restlaufzeit von mehr als einem Jahr erforderten zunächst eine Barwertabzinsung. Als Zinssatz wurden 2% angenommen. Der Abwertungsaufwand zum 31. Dezember 2010 betrug 9.080,88 Euro. Von 2011 bis 2015 wurde schrittweise wieder aufgezinster (Ertragskonto 35831000 Auflösung/Herabsetzung von Einzelwertberichtigungen auf Forderungen). Nach Abschluss der Aufzinsung wird am 31. Dezember 2015 wieder der Nominalbetrag erreicht.

Die Forderung gegen die Gemeinde Zschorlau in Höhe von 46.721,64 Euro wurde im Jahr 2013 mit den Verbindlichkeiten des Zweckverbandes aus der Übernahme des Anlagevermögens verrechnet. Die Gemeinde Stützengrün hat in 2016 die offene Forderung beglichen.

III. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks

Die Kassenbestände und Bankguthaben sind zu Nennwerten bilanziert.

17110000

Sichteinlagen bei Banken und Versicherungen

Kontoabschluss des Geschäftskontos bei der Erzgebirgssparkasse am 30. Dezember 2016.

17310000

Bargeld

Bargeldbestand der Handkasse.

C Rechnungsabgrenzungsposten

I. Rechnungsabgrenzungsposten

Gemäß § 250 Abs. 1 HGB werden Ausgaben vor dem Abschlussstichtag, die Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen, als Rechnungsabgrenzungsposten dargestellt.

18000000

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Im Jahr 2016 gezahlte Versicherungsbeiträge des Wirtschaftsjahres 2017, Miete mit Laufzeit bis 2021.

PASSIVA

A Eigenkapital

Das Eigenkapital ist zu Nennwerten bilanziert.

I. Kapitalrücklage

20100000

Basiskapital

Die Gemeinden Zschorlau und Stützengrün sind jeweils zur Hälfte am Zweckverband beteiligt. In der Eröffnungsbilanz betrug das Basiskapital 425.092,48 Euro und entsprach dem Wert des eingebrachten Grundstückes mit Betriebsgebäude und Salzsilos.

Für die Tilgung des in 2011 aufgenommenen Investitionskredites leisten die Verbandsgemeinden unterjährig Sonderzahlungen in Höhe von insgesamt 30.000,00 Euro pro Jahr. Diese Liquiditätshilfen sollen als Eigenkapitalzuführung behandelt werden. Die Verbandsversammlung beschließt dies bei der Feststellung des Jahresabschlusses gemäß § 27 Abs. 1 Satz 3 SächsEigBVO. Im Jahr 2016 erhöht sich dadurch das Basiskapital um 30.000,00 Euro auf 567.592,48 Euro.

II. Gewinnvortrag/Verlustvortrag

Die Verbandsversammlung hat bei der Feststellung der bisherigen Jahresabschlüsse beschlossen, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen:

Stichtag	Ergebnis	Betrag	Beschluss
31.12.2010	Überschuss	80.575,75 Euro	ZKD008/2015 vom 27.08.2015
31.12.2011	Überschuss	35.971,64 Euro	ZKD002/2016 vom 17.03.2016
31.12.2012	Fehlbetrag	-1.416,03 Euro	ZKD008/2016 vom 25.08.2016
31.12.2013	Überschuss	95.565,05 Euro	ZKD011/2016 vom 08.12.2016
31.12.2014	Überschuss	63.394,28 Euro	ZKD005/2017 vom 15.06.2017
31.12.2015	Überschuss	29.588,86 Euro	ZKD004/2018 vom 22.03.2018
Summe		303.679,55 Euro	

Am 31. Dezember 2016 beträgt der Gewinnvortrag insgesamt 303.679,55 Euro.

III. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag

Gemäß § 26 Abs. 1 SächsEigBVO findet § 268 Abs. 1 HGB keine Anwendung. Die Bilanz darf nicht unter Berücksichtigung der vollständigen oder teilweisen Verwendung des Jahresergebnisses aufgestellt werden.

Der Zweckverband schließt das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von 29.812,95 Euro ab.

Die Wirtschaftspläne werden stets mit dem Ziel der Kostendeckung und ohne Gewinnerzielungsabsicht aufgestellt. Die Summe der ordentlichen Erträge entspricht der Summe aller ordentlichen Aufwendungen einschließlich Finanzaufwendungen, sodass ein Jahresergebnis von Null Euro geplant wird. Bis zum Wirtschaftsjahr 2016 wurde nur aufgrund der in der GuV enthaltenen Kreditumlagen von 30.000,00 Euro ein Jahresgewinn geplant. Durch Darstellung der Kreditumlagen auf der Finanzierungsebene (Liquiditätsrechnung) ist das Kostendeckungsprinzip ab 2017 im Wirtschaftsplan ersichtlich.

Die Vorkalkulation der Verrechnungssätze für Personal-, Fahrzeug- und Maschinenstunden erfolgt auf Basis des Wirtschaftsplans ohne Gewinnzuschlag. Alle Materialaufwendungen werden den Gemeinden ebenfalls ohne Aufschlag weiterberechnet. Die tatsächlichen Einsatzstunden werden allerdings von mehreren nicht vorhersehbaren Faktoren beeinflusst, sodass das Ist-Ergebnis regelmäßig vom Wirtschaftsplan abweicht und zu einem Jahresgewinn oder -verlust führt. Die Ursachen liegen hauptsächlich in Schwankungen der Ist-Personalstunden (Über-/Unterschreitung der bei der Vorkalkulation verwendeten Jahresleistungszeit) und die witterungsbedingt notwendigen Winterdienstleistungen (Mehrarbeit und Fahrzeugeinsatz).

Bei Feststellung des Jahresabschlusses wird die Verbandsversammlung gemäß § 19 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBG über die Verwendung des Jahresgewinns beschließen.

Auf dem Betriebsgelände des Zweckverbandes sind noch umfangreiche Investitionen notwendig (Entwässerung, Zaun- und Toranlage, Verkehrsflächen u. a.). Diese sollen grundsätzlich nur aus Eigenmitteln finanziert werden. Da die jährlich erwirtschafteten Abschreibungen dafür nicht ausreichen, wird empfohlen, den Jahresüberschuss im Zweckverband zu belassen und auf neue Rechnung vorzutragen. Vorbehaltlich der noch nicht ermittelten Jahresergebnisse 2017 sollten die erzielten Finanzmittelüberschüsse für erforderliche Investitionen verwendet werden.

B Sonderposten

1. Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen

Fördermittel und Zuwendungen Dritter zur Finanzierung von Investitionen in das Anlagevermögen werden als Sonderposten ausgewiesen und über die Abschreibungsdauer des Anlagegutes ertragswirksam aufgelöst.

21111000

Sonderposten für empfangene Investitionszuwendungen Land

Die auf dem Betriebsgelände errichtete Kläranlage wurde mit 1.500,00 Euro gefördert. Der Investitionszuschuss wird als Sonderposten ausgewiesen, vermindert um die zum 31. Dezember des jeweiligen Jahres angefallene Abschreibung.

C Rückstellungen

Gemäß § 249 Abs. 1 HGB werden für ungewisse Verbindlichkeiten Rückstellungen in angemessenem Umfang gebildet. Im Zweckverband betrifft dies vorrangig ungewisse Personalaufwendungen. Die Bilanzierung richtet sich nach § 253 Abs. 1 und 2 HGB und erfolgt in Höhe des voraussichtlich notwendigen Erfüllungsbetrages. Der Bilanz ist ein Rückstellungsspiegel beigelegt, der die Entwicklung der einzelnen Rückstellungen darstellt und gemäß § 285 Nr. 12 HGB die Zusammensetzung der sonstigen Rückstellungen erläutert.

1. Sonstige Rückstellungen

Das Personal der früheren Bauhöfe ist zum 1. Januar 2010 auf den Zweckverband übergegangen, der damit alle Rechte und Pflichten aus den bestehenden Arbeitsverhältnissen übernahm. Dies betraf vor allem zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus bereits abgeschlossenen Altersteilzeitarbeitsverträgen. Bei Aufstellung der Eröffnungsbilanz vereinbarten Zweckverband und Verbandsgemeinden, dass diese den zum 31. Dezember 2009 ermittelten Erfüllungsrückstand an den Zweckverband erstatten. Die Berechnung der Rückstellung erfolgte erstmalig im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010. Rückstellungen werden auch für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden gebildet. Zu Grundlagen und Berechnungsverfahren siehe Gliederungspunkt V. 4. Sonstige Pflichtangaben / Rückstellungen.

Außerdem werden Rückstellungen für die Kosten der Jahresabschlussprüfung gebildet. Zu Grundlagen und Berechnungsverfahren siehe Gliederungspunkt V. 3. Sonstige Pflichtangaben / Gesamthonorar des Abschlussprüfers.

28210000

Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden

Rückstellungen für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden, die im Folgejahr gewährt bzw. in Freizeit ausgeglichen werden. Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebildete Rückstellung wurde im Jahr 2016 in Anspruch genommen und mindert die Personalaufwendungen. Der Wert der am 31. Dezember 2016 vorhandenen Urlaubstage und Überstunden wird der Rückstellung zugeführt.

28220000

Entgeltrückstellungen / Altersteilzeit, Laufzeit > 1 Jahr

Rückstellung für Verpflichtungen aus einem Altersteilzeitarbeitsvertrag im Blockmodell. Der Vertrag wurde im Jahr 2006 durch die Gemeinde Zschorlau abgeschlossen mit Beginn der Aktivphase in 2009. Zum 31. Dezember 2009 wurde der Rückstellungsbetrag ermittelt und als Forderung gegen die Gemeinde geltend gemacht. Darin enthalten sind hauptsächlich die bereits für die gesamte Vertragslaufzeit zurückgestellten Aufstockungsbeträge. Die Freizeitphase des Vertrages läuft vom 1. August 2013 bis 31. Juli 2017.

Im Jahr 2016 werden Arbeitsentgelt und Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung sowie die Aufstockungsbeträge für beide Verträge aus der Rückstellung in Anspruch genommen und mindern den Personalaufwand. Bis zur Beendigung des verbleibenden Vertrages wird die Rückstellung in dem Jahr 2017 nur noch abgebaut.

28932000

Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss

Kosten der Jahresabschlussprüfung für die Wirtschaftsjahre 2014 bis 2016, jeweils für Wirtschaftsprüfer und örtliche Prüfungseinrichtung. Die für die Aufstellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 sowie für die Prüfung des Jahresabschlusses 2011 bis 2013 gebildeten Rückstellungen werden im Jahr 2016 in Anspruch genommen und mindern den laufenden Aufwand.

D Verbindlichkeiten

Gemäß § 285 Abs. 1 HGB ist der Bilanz eine Übersicht aller Verbindlichkeiten unter Angabe der Restlaufzeiten beigefügt. Verbindlichkeiten sind gemäß § 253 Abs. 1 HGB mit ihrem Erfüllungsbetrag bilanziert.

1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

23170040

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen von Kreditinstituten

Der Zweckverband nahm im Jahr 2011 einen Investitionskredit der KfW Bankengruppe über 270.000,00 Euro auf. Mit dem Kredit wurden die Sanierung des Betriebsgebäudes und die

Errichtung einer Soleanlage zur Feuchtsalzerzeugung finanziert. Die Tilgung begann im Jahr 2012 und beträgt jährlich 30.000,00 Euro (für 2012 anteilig 22.500,00 Euro).

2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

25110000

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Enthalten sind Verbindlichkeiten aus der laufenden Leistungserbringung in den Gemeinden und der Unterhaltung des Zweckverbandes, z. B. für Fremdleistungen, Salz- und andere Materiallieferungen, Fahrzeugreparaturen, Dieselmotorkraftstoff oder Verwaltungskosten. Die Restlaufzeiten betragen weniger als ein Jahr.

3. Sonstige Verbindlichkeiten

26119000

Verbindlichkeiten aus Transferleistungen

Gegenüber den Verbandsgemeinden bestanden Verbindlichkeiten aus der Übernahme von beweglichem Anlagevermögen zum 1. Januar 2010. Ein Teil der Verbindlichkeit gegenüber der Gemeinde Zschorlau wurde im Jahr 2013 mit der Forderung des Zweckverbandes aus Personalübernahme verrechnet. Die Verbindlichkeiten aus der Übernahme von Anlagevermögen reduzierten sich dadurch auf 20.627,95 Euro: 18.640,00 Euro gegenüber der Gemeinde Zschorlau und 1.987,95 Euro gegenüber der Gemeinde Stützengrün. Zur Verrechnung siehe auch Gliederungspunkt III. 3. B II. 4. Erläuterung der Bilanz / Umlaufvermögen / Sonstige Vermögensgegenstände.

Im Jahr 2016 weist das Sachkonto am 31. Dezember 2016 6.819,25 Euro für die noch an das Finanzamt zu zahlende Lohnsteuer aus Dezember 2016 aus.

27910000

Sonstige Verbindlichkeiten

Enthalten sind die Sitzungsgelder der Verbandsräte für die Verbandsversammlungen und Versicherungsbeiträge des Kommunalen Schadenausgleichs.

4. Zusammenfassung

Bilanz	31.12.2016	01.01.2016		31.12.2016	01.01.2016
AKTIVA			PASSIVA		
A Anlagevermögen	749.149,99	729.723,63	A Eigenkapital	901.084,98	841.272,03
B Umlaufvermögen	336.505,45	347.995,23	B Sonderposten	792,00	897,00
C Rechnungsabgrenzungsposten	680,13	417,24	C Rückstellungen	39.047,27	65.903,85
			D Verbindlichkeiten	145.411,32	170.063,22
Bilanzsumme	1.086.335,57	1.078.136,10		1.086.335,57	1.078.136,10

IV. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Form und Gliederung

Nach § 28 Abs. 1 SächsEigBVO ist die GuV entsprechend der §§ 275, 277 und 278 HGB nach dem Gesamtkostenverfahren aufzustellen. Die GuV des Zweckverbandes folgt der Gliederung nach § 275 Abs. 2 HGB. Der Zweckverband arbeitet in nur einem Betriebszweig, sodass eine nach Betriebszweigen getrennte GuV gemäß § 28 Abs. 3 SächsEigBVO entfällt.

Die außerordentlichen Erträge und Aufwendungen wurden entsprechend des BilRUG unter der Position sonstige betriebliche Erträge bzw. sonstige betriebliche Aufwendungen ausgewiesen.

2. Erläuterung der Gewinn- und Verlustrechnung

Relevante Unterschiede zwischen Wirtschaftsplan und Ist-Ergebnis sowie erklärungsbedürftige Besonderheiten auf einzelnen Konten werden nachfolgend erläutert.

1. Umsatzerlöse

34110000

Erträge aus Mieten und Pachten

Mieteinnahmen für die Bereitstellung von Verkaufsständen auf Weihnachtsmärkten, Heimatfesten u. a. Veranstaltungen in den Verbandsgemeinden.

34820010, 34820020

Erträge aus Kostenerstattung / Zschorlau, Stützengrün

Leistungen die für die Mitgliedskommunen erbracht werden.

34830000

Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände

Kostenerstattung des Zweckverbandes Muldentalradweg für die Unterhaltung des zur Gemeinde Zschorlau gehörenden Abschnitts des Mulderadwegs.

34880000

Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Leistungen für Dritte erbringt der Zweckverband nur in begründeten Ausnahmefällen, z. B. für andere Körperschaften des öffentlichen Rechts oder Einrichtungen in engem Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden. Im Jahr 2016 führte der Zweckverband einige Arbeiten in den Kindertagesstätten von Stützengrün und Hundshübel (Johanniter Unfallhilfe e. V.) sowie für die Gebietsgemeinschaft Rund um den Kuhberg e. V. aus.

Das Sachkonto enthält außerdem die Aufwandsentschädigung eines Internet Service Providers für die Anbringung/Nutzung seiner Richtfunkantenne auf dem Betriebsgelände.

4. Sonstige betriebliche Erträge

31510000

Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen

Ertragswirksame Auflösung des Zuschusses für die Errichtung der Kleinkläranlage von 105,00 Euro (Zuschusshöhe 1.500,00 Euro).

50120000

Empfangene Schadenersatzleistungen u. ä.

Erstattungen der Versicherungsgesellschaften für Schadensfälle, vor allem aus Fahrzeughaftpflicht- und Kaskoversicherungen.

5. Materialaufwand

Als Materialaufwand werden alle Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe sowie Dienstleistungen ausgewiesen, die unmittelbar zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben dienen. Dazu gehören auch Aufwendungen für die Unterhaltung des Betriebsgebäudes sowie der Fahrzeuge und technischen Ausstattung, da sie zur Leistungserbringung eingesetzt werden bzw. dafür zwingend notwendig sind.

5a) Aufwendung für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe

42210000

Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens

Materialeinzelkosten, die den übertragenen Aufgaben direkt zugeordnet werden können. Die Aufgaben werden in der Finanzbuchhaltung als Produkte und in der Leistungsrechnung als Dauer- und Einzelaufträge organisiert.

42220010, 42220020, 42220030, 42220040

Unterhaltung des sonstigen beweglichen Vermögens / Werkstatt, Winterdienst, Grünflächen, Straßenunterhaltung

Aufwendungen für die Unterhaltung der Maschinen und Geräte, hauptsächlich Ersatzteile, Reparaturdienstleistungen sowie Kraft- und Betriebsstoffe, getrennt gebucht entsprechend der Hauptaufgaben Winterdienst (Schneepflüge, Streuaufsätze, Schneefräse), Grünflächenpflege (Rasenmäher, Motorsensen, Motorsägen) und Straßenunterhaltung (Bagger, Radlader, Rüttelplatten, Walzen, Kehrmaschine u. ä.). Hohe Reparaturaufwendungen für einen bereits älteren Bagger führten zur Planüberschreitung im Bereich Straßenunterhaltung.

42310000

Aufwendungen für Mieten und Pachten

Ab 01. Januar 2015 wurde für einen Radlader ein Mietvertrag über fünf Jahre abgeschlossen. Der Radlader ersetzt einen alten Greifer, der nicht mehr im öffentlichen Verkehrsraum eingesetzt werden kann, und wird als Universalmaschine die Aufgabenerfüllung effizienter machen (Kehrmaschine, Staplerfunktion, Schneebeseitigung, Verladearbeiten).

42320000

Leasingaufwendungen, sofern kein Finanzierungsleasing

Fahrzeuge werden meist mittels Leasing finanziert. Rechtsgrundlagen für die Beurteilung der Verträge sind der Mobilien-Leasing-Erlass des BMF vom 19. April 1971 und der Teilamortisations-Erlass des BMF vom 22. Dezember 1975. Finanzierungsleasing liegt bei den Fahrzeugen des Zweckverbandes regelmäßig nicht vor. Wirtschaftlich sind die Fahrzeuge dem Leasinggeber zuzurechnen, der diese bilanzieren muss. Die Leasingraten des Zweckverbandes sind Betriebsausgaben und laufender Aufwand in der GuV.

42410010

Bewirtschaftung der Grundstücke und baulichen Anlagen für Energie

Energiebedarf besteht für Normalstrom und Wärmepumpenstrom des Betriebsgebäudes sowie für den in Zschorlau genutzten Aufenthaltsraum.

42510010

Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Dieselkraftstoff u. a. Betriebsstoffe

Aufwendungen für Dieselkraftstoff und sonstige Betriebsstoffe.

42510020, 42510030, 42510040, 42510050

Aufwendungen für die Haltung von Fahrzeugen / Transporter, Multicar, Unimog, Sonstiges

Aufwendungen für Versicherung, Reparaturdienstleistungen und Ersatzteile der Fahrzeuge.

42810000

Aufwendungen für Vorräte

Aufwendungen für Auftausalz im Winterdienst. Zur Bilanzierung siehe III. Erläuterung der Bilanz, Aktiva, B Umlaufvermögen, I. Vorräte. Der Streusalzbedarf ist stark witterungs- und temperaturabhängig, sodass ein zuverlässiger Planwert kaum bestimmt werden kann.

6. Personalaufwand

6a) Löhne und Gehälter

40120000

Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte

Der Altersteilzeitarbeitsvertrag befindet sich seit 2013 in der Freizeitphase. Das gezahlte Arbeitsentgelt wird aus der Rückstellung wegen Altersteilzeit in Anspruch genommen. Der Aufwand auf Sachkonto 40120000 mindert sich dadurch um rund 12.800,00 Euro.

Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebildete Rückstellung für noch nicht genommene Urlaubstage und Überstunden wurde im Jahr 2016 in Anspruch genommen. Eine Inanspruchnahme erfolgte auch für den internen Personalaufwand zur Aufstellung der Jahresabschlüsse für die Wirtschaftsjahre 2012 und 2013. Der Aufwand auf Sachkonto 40120000 mindert sich dadurch um weitere 20.755,96 Euro.

40120010

Zulagen und Zuschläge

Die variablen Entgeltbestandteile wurden separat geplant, sind im Ist-Ergebnis aber im Sachkonto 40120000 enthalten.

40720000

Zuführungen zu Rückstellungen für Urlaubsansprüche, Überstunden u. ä. Maßnahmen

Zuführung zur Rückstellung für am 31. Dezember 2016 noch nicht genommene Urlaubstage und noch vorhandene Überstunden des laufenden Wirtschaftsjahres. Durch Gewährung des Resturlaubes und Absetzen der Überstunden wird die Rückstellung im Folgejahr vollständig in Anspruch genommen.

6b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung

4022000, 40320000

Beiträge für tariflich Beschäftigte / Versorgungskassen, gesetzliche Sozialversicherung

Der Altersteilzeitarbeitsvertrag befindet sich seit 2013 in der Freizeitphase. Der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung wird aus der Rückstellung wegen Altersteilzeit in Anspruch genommen. Der Aufwand auf Sachkonto 40320000 mindert sich dadurch um rund 3.500,00 Euro.

Die im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2015 gebildete Rückstellung für noch nicht genommene Urlaubstage und Überstunden wurde im Jahr 2016 in Anspruch genommen.

8. Sonstige betriebliche Aufwendungen

Enthalten sind Verwaltungsaufwendungen, Versicherungen und sonstige Geschäftsaufwendungen, die der Leistungserbringung nur indirekt dienen und deshalb Gemeinkosten sind.

42910000

Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen

Das Sachkonto enthält die Aufwendungen für die externe Entgeltrechnung.

44210000

Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufwandsentschädigung an die Verbandsräte (außer Bürgermeister) für die Ausübung ihrer Tätigkeit gemäß § 3 der Entschädigungssatzung des Zweckverbandes (Sitzungsgeld): 20,00 Euro pro teilgenommener Verbandsversammlung.

44230000

Datenverarbeitung

Wartungspauschale der Bauhof-Software LIMES.

44290020

Mitgliedsbeiträge

Beitrag an den Kommunalen Arbeitgeberverband Sachsen (KAV) e. V.

44310040

Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten

Zuführung zur Rückstellung für die Prüfung des Jahresabschlusses für Wirtschaftsprüfer und örtliche Prüfungseinrichtung. Die Kosten sind unter V. Sonstige Pflichtangaben, 3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers dargestellt.

44410000

Steuern und Versicherungen

Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung und sonstigen Versicherungen (Betriebshaftpflicht-, Rechtsschutz-, Inhalts- und Immobilienversicherung).

44520010

Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit Zschorlau

Die Verbandsgemeinden erbringen für den Zweckverband Verwaltungsleistungen. Die Verbandsversammlung hat die Geschäftsbesorgungsverträge mit Beschluss ZKD011/2013 vom 14. November 2013 neu gefasst und die Kostenerstattung von 2014 bis 2016 erstmalig auf jährlich 9.350,04 Euro festgelegt.

51130000

Aufwendungen aus Schadensfällen, Schadensersatz u. ä.

Reparaturaufwendungen aus Schadensfällen, die meist im Rahmen von Fahrzeughaftpflicht- oder Kaskoversicherung erstattet werden.

11. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

36170000

Zinserträge von Kreditinstituten

Zinsen fürs Konto bei der Erzgebirgssparkasse

13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen

45170000

Zinsaufwendungen an Kreditinstitute

Zinsen für den Investitionskredit aus dem Jahr 2011 mit Tilgungszeitraum bis 2021.

3. Zusammenfassung

Gewinn- und Verlustrechnung	Wirtschaftsplan 2016	Jahresergebnis 2016
1.-2. Erträge	1.038.052,00	1.028.594,09
3.-6. Aufwendungen	1.033.255,00	994.094,18
7. Finanzerträge	0,00	110,04
8. Finanzaufwendungen	4.797,00	4.797,00
10. Ergebnis nach Steuern	0,00	29.812,95
11. Sonstige Steuern	0,00	0,00
12. Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00	29.812,95

V. Ergebnisverwendungsvorschlag

Es wird vorgeschlagen, den Jahresüberschuss auf neue Rechnung vorzutragen.

VI. Sonstige Pflichtangaben

§ 285 HGB zählt die sonstigen Pflichtangaben des Anhangs auf. Für den Zweckverband sind als Anlagen beigefügt:

- Übersicht der Verbindlichkeiten unter Angabe der Restlaufzeit und für jede Position der Verbindlichkeiten nach dem Gliederungsschema (§ 285 Nr. 1 und 2 HGB, § 268 Abs. 5 HGB)
- Rückstellungsspiegel mit Erläuterung der „sonstigen Rückstellungen“ (§ 285 Nr. 12 HGB)

Weiterhin sind folgende Angaben notwendig:

- durchschnittliche Zahl der während des Geschäftsjahrs beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen (§ 285 Nr. 7 HGB)
- für Mitglieder der Betriebsleitung und des Betriebsausschusses Angaben nach § 285 Nr. 9 und 10 HGB; für sonstige in leitender Funktion tätige Personen nur Angaben nach § 285 Nr. 9 HGB (§ 29 Abs. 1 SächsEigBVO)
- Gesamthonorar des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB)
- Berechnungsverfahren und grundlegende Annahmen zur Ermittlung der Rückstellungen für Pensionen u. ä. Verpflichtungen (§ 285 Nr. 24 HGB)

Gemäß § 29 Abs. 2 SächsEigBVO i. V. m. § 268 Abs. 2 HGB wird dem Anhang außerdem ein Anlagennachweis beigefügt, der die Entwicklung der einzelnen Anlagegüter darstellt.

1. Arbeitnehmerschaft

Im Jahr 2016 waren durchschnittlich 15 Arbeitnehmer beschäftigt, davon 13 technische Mitarbeiter und zwei kaufmännische Mitarbeiterinnen.

Eine kaufmännische Angestellte arbeitet in Altersteilzeit mit Vertragslaufzeit vom 1. August 2009 bis 31. Juli 2017. Die Freizeitphase begann am 1. August 2013. Die kaufmännische Stelle wurde bereits ab 1. Juni 2012 nachbesetzt und aufgewertet (1,0 statt 0,5 Vollzeitäquivalente). Die von Mitarbeitern der Gemeindeverwaltungen wahrgenommenen Verwaltungsaufgaben (Geschäftsbesorgungsverträge) wurden seitdem weitestgehend an den Zweckverband übergeben.

Mitarbeiter, die das 17. Lebensjahr vollendet haben und eine Wartezeit von 60 Monaten erfüllen, haben Anspruch auf eine Zusatzversorgung. Grundlage ist § 25 TVöD-V i. V. m. dem ATV-K. Der Zweckverband ist Mitglied im Kommunalen Versorgungsverband Sachsen / Zusatzversorgungskasse. Die Zusatzversorgung umfasst Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten.

Die Finanzierung der Zusatzversorgung erfolgt durch Umlagen und Zusatzbeiträge. Die Umlage beträgt 1,2 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts aller Beschäftigten (entspricht in etwa dem steuerpflichtigen Entgelt) und wird vom Arbeitgeber getragen. Der Zusatzbeitrag wird seit 1. Januar 2003 erhoben und dient dem Umstieg in eine kapitalgedeckte Altersversorgung, die die Umlagefinanzierung ablösen soll. Nach der allgemeinen Bilanzierungspraxis ist diese Verpflichtung nicht passiviert. Der Zusatzbeitrag beträgt 4% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (Beschluss des Verwaltungsausschusses der ZVK vom 7. Mai 2002). In den neuen Bundesländern trägt der Arbeitnehmer seit Juli 2007 die Hälfte des Zusatzbeitrages, d. h. 2% des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts.

2. Betriebsleitung, Betriebsausschuss und leitende Mitarbeiter

Betriebsleitung und Betriebsausschuss wurden für den Zweckverband nicht gebildet. Gemäß § 9 Abs. 3 der Verbandssatzung ist der Verbandsvorsitzende für die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die sonstigen ihm übertragenen Aufgaben sowie die sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Zweckverbandes verantwortlich. Der Verbandsvorsitzende ist ehrenamtlich tätig.

Eine leitende Verwaltungsstelle gab es im Zweckverband bisher nicht. Nach Einstellung einer kaufmännischen Mitarbeiterin in Vollzeit ab 1. Juni 2012 haben die Verbandsgemeinden die durch sie übernommenen Verwaltungsaufgaben weitestgehend an den Zweckverband übergeben. Seit 2014 führen die Gemeindeverwaltungen nur noch folgende Aufgaben aus:

- Bauinvestitionen und größere Unterhaltungsmaßnahmen am Betriebsgebäude bzw. dem Betriebsgelände durch Gemeindeverwaltung Stützengrün
- Buchführung, Kassenwesen und Zahlungsverkehr sowie Entgeltrechnung durch die Gemeindeverwaltung Zschorlau

Die Verbandsversammlung hat am 14. November 2013 die Geschäftsbesorgungsverträge (Beschluss ZKD011/2013) und die Verbandssatzung (Beschluss ZKD012/2013) geändert. § 11 der Verbandssatzung bestimmt nun, dass der Zweckverband über eine eigene Verwaltung verfügt und die Verbandsgemeinden gemäß den Festlegungen in den Geschäftsbesorgungsverträgen bei der Erfüllung der Verwaltungsaufgaben mitwirken.

Seit 1. September 2014 führt die kaufmännische Mitarbeiterin die Stellenbezeichnung „kaufmännische Leiterin“. Es handelt sich dabei aber nicht um eine Betriebsleitung i. S. v. der §§ 3 und 4 SächsEigBVO.

Für die praktische Planung, Koordinierung und Durchführung der übertragenen Aufgaben ist ein Vorarbeiter aus dem Kreis der technischen Mitarbeiter verantwortlich. Er arbeitet dabei eng mit den jeweiligen Amtsleitern der Gemeindeverwaltungen zusammen.

Gemäß § 286 Abs. 4 HGB können die in § 285 Nr. 9 a und b HGB verlangten Angaben über die Gesamtbezüge unterbleiben, wenn sich anhand dieser Angaben die Bezüge einzelner Mitarbeiter feststellen lassen. Bei nur einer leitenden Verwaltungsstelle und einem Vorarbeiter trifft dieser Tatbestand zu.

3. Gesamthonorar des Abschlussprüfers

Jahresabschluss und Lagebericht sind gemäß § 31 Abs. 2 SächsEigBVO der Jahresabschlussprüfung und örtlichen Prüfung zuzuführen. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden für diese Aufwendungen Rückstellungen in Höhe von 4.177,32 Euro gebildet, siehe Anlage Rückstellungsspiegel mit Erläuterung der „sonstigen Rückstellungen“.

Mit der Jahresabschlussprüfung zum 31. Dezember 2016 beauftragte die Verbandsversammlung den Wirtschaftsprüfer Dr. Karl-Christian Stopp, Am Steinkreuz 2 in 09468 Geyer (Beschluss ZKD013/2016 vom 8. Dezember 2016). Das Gesamthonorar beträgt 3.451,00 Euro brutto. Als örtliche Prüfungseinrichtung beauftragte die Verbandsversammlung das kommunale Rechnungsprüfungsamt des Zweckverbandes Wasserwerke Westerzgebirge, Am Wasserwerk 14 in 08340 Schwarzenberg (Beschluss ZKD002/2018 vom 22. März 2018). Das Gesamthonorar beträgt 726,32 Euro brutto.

4. Rückstellungen

Im Zweckverband werden Rückstellungen für zukünftige Zahlungsverpflichtungen aus Altersteilzeitarbeitsverträgen sowie für die am Bilanzstichtag noch vorhandenen Urlaubstage und Überstunden gebildet.

Die für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 geltende Fassung des HGB beinhaltet die Änderungen des BilMoG vom 29. Mai 2009. Gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB werden Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages bilanziert (vorher Bewertung zum Stichtagsprinzip). Somit sind künftige Preis- und Kostensteigerungen (Tarifsteigerungen bei Entgeltrückstellungen) im Zeitpunkt der Erfüllung zu berücksichtigen. Darüber hinaus müssen Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr abgezinst werden.

4. 1. Rückstellungen wegen Altersteilzeit

a) Grundlagen

Rechtliche Grundlagen der Altersteilzeitarbeitsverträge im Zweckverband sind das Altersteilzeitgesetz und gemäß § 36 Abs. 1 TVöD-V folgende Tarifverträge:

- Tarifvertrag zur Regelung der Altersteilzeit in der Fassung vom 30. Juni 2000 für vor dem 1. Januar 2010 begonnene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse
- Tarifvertrag zu flexiblen Arbeitszeitregelungen für ältere Beschäftigte vom 27. Februar 2010 für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse ab 1. Januar 2010

Beschäftigte, die das 55. Lebensjahr (TV ATZ) bzw. 60. Lebensjahr (TV FlexAZ) vollendet haben, können mit ihrem Arbeitgeber ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit im Regelfall halbiertes durchschnittlicher Arbeitszeit vereinbaren. Für die Laufzeit der Vereinbarung wird das Altersteilzeitentgelt vom Arbeitgeber aufgestockt:

- gesetzliche Aufstockung um 20% (AltTZG) und tarifliche Aufstockung (TV ATZ) auf insgesamt 83% des letzten Nettoeinkommens für vor dem 1. Januar 2010 begonnene Altersteilzeitarbeitsverhältnisse
- gesetzliche Aufstockung um 20% (AltTZG) für Altersteilzeitarbeitsverhältnisse ab 1. Januar 2010

Darüber hinaus ist durch den Arbeitgeber der Beitrag zur Rentenversicherung auf 90% aufzustocken. Bei Rentenminderung durch Renteninanspruchnahme vor Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze ist zusätzlich eine Abfindung zu zahlen.

Für alle Altersteilzeitarbeitsverträge im Zweckverband wurde die Anwendung des Blockmodells vereinbart. Die Vertragslaufzeit ist dabei jeweils zur Hälfte in Beschäftigungs- und Freizeitphase unterteilt. Während der Beschäftigungsphase leisten die Mitarbeiter ihre volle bisherige Arbeitszeit, erhalten jedoch nur das halbe Nettoeinkommen zuzüglich des Aufstockungsbetrags. In der Freizeitphase erbringen die Beschäftigten keine Arbeitsleistung, erhalten aber ebenfalls das halbe Nettoeinkommen zuzüglich des Aufstockungsbetrags.

Die Verbandsgemeinden schlossen im Jahr 2006 mit jeweils einem Mitarbeiter/in einen Altersteilzeitarbeitsvertrag nach dem Blockmodell ab („Altverträge“). Bei beiden Verträgen begann die Arbeitsphase im Jahr 2009, sodass die Regelungen des TV ATZ zutreffen (höhere Entgeltaufstockung auf insgesamt 83%). Der im Januar 2012 durch den Zweckverband geschlossene Altersteilzeitarbeitsvertrag („Neuvertrag“) mit Beginn im Jahr 2012 unterliegt den Bestimmungen des TV FlexAZ (nur gesetzliche Aufstockung um 20%).

Der Zweckverband übernahm die Verpflichtungen aus den beiden „Altverträgen“ durch Betriebsübergang. Der Wert der Rückstellungen zum 31. Dezember 2009 wurde als Forderung gegen die Gemeinden geltend gemacht und erstmalig im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 bilanziert.

b) Berechnungsmethode

Für die zukünftigen Zahlungsverpflichtungen sind bereits mit Vertragsabschluss bzw. während der Aktivphase Rückstellungen zu bilden. Die Berechnung basiert auf den Bestimmungen von TV ATZ und TV FlexAZ. Verbandsgemeinden und Zweckverband vereinbarten die Verwendung eines einheitlichen Berechnungsschemas, das von der Gemeinde Zschorlau entwickelt wurde.

Liegen Vertragsabschluss und Beginn der Altersteilzeit in unterschiedlichen Wirtschaftsjahren, werden bereits im Jahr der Vereinbarung die Aufstockungsbeträge über die gesamte Laufzeit zurückgestellt (für Entgelt und Rentenversicherungsbeitrag). Zur Berechnung werden die Verdienstabrechnungen und die Mindestnettobetragstabellen für den TV ATZ benötigt.

Die gesetzliche Aufstockung gemäß AltTZG beträgt 20% des während der Altersteilzeit zustehenden Teilzeitentgeltes (brutto). Bei Anwendung des TV ATZ (Altersteilzeitarbeitsverhältnisse vor dem 1. Januar 2010) muss die Aufstockung dabei so hoch sein, dass der Arbeitnehmer mindestens 83% des Nettoentgeltes vor Beginn der Altersteilzeit erhält (Mindestnettobetrag). Dies führt dazu, dass neben der gesetzlichen Aufstockung eine zusätzliche tarifliche Aufstockung gewährt wird.

Für den „Neuvertrag“ des Jahres 2012 ist lediglich die gesetzliche Aufstockung von 20% zur berücksichtigen.

Berechnungsschema Basisdaten

Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Entgelt Vollzeit brutto			
Entgelt ATZ brutto			
Nettoentgelt individuell			ermittelt aus Entgelt brutto ATZ
Aufstockung 20% von ATZ brutto	20,00%		gesetzliche Aufstockung
<i>Zwischensumme</i>			
Mindestnettobetrag nach 83%-Tabelle			abgelesen anhand Entgelt Vollzeit brutto
Zusatzaufstockung auf 83% des pauschalierten bisherigen Nettoentgelts			tarifliche Aufstockung
<i>ATZ-Entgelt gesamt</i>			

Berechnungsschema Rückstellungsbetrag für Aufstockungsleistungen

Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

		Betrag	Anzahl Monate	Rückstellung
Aufstockung				
gesetzlich	20,00%			
tariflich				
<i>gesamt</i>				
Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung				
Betrag gemäß § 5 Abs. 4 TV ATZ oder § 7 Abs. 4 TV FlexAZ				
davon	19,90%			
<i>Zwischensumme</i>				
Abfindung für Rentenminderung gemäß § 5 Abs. 7 TV ATZ oder § 7 Abs. 7 TV				
<i>Summe</i>				
Berücksichtigung künftiger Tarifierhöhungen (pauschaler Prozentsatz)				
<i>Gesamt</i>				
<i>Gesamt gerundet</i>			≈	

Für Tarifierhöhungen, die innerhalb der Laufzeit des Altersteilzeitvertrages wirksam werden, wird ein pauschaler Prozentsatz auf die Summe der ermittelten Rückstellungen aufgeschlagen. Das Ergebnis wird auf den nächsthöheren Zehner-Betrag gerundet.

Mit Eintritt in die Aktivphase der Altersteilzeit beginnt die kontinuierliche jährliche Bildung von Rückstellungen für die erbrachte Arbeitsleistung. Diese bestehen aus dem Bruttoentgelt einschließlich Jahressonderzahlung sowie den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung.

Berechnungsschema Rückstellungsbetrag für Arbeitsleistung in der Aktivphase
Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Lohnart	Zuführung zur Rückstellung						SUMME
	360 ATZ brutto	745 Kranken- versicherung	760 Renten- versicherung	775 Arbeitslosen- versicherung	785 Pflege- versicherung	781 U2-Umlage	
Summe							
Jan							
Feb							
Mrz							
Apr							
Mai							
Jun							
Jul							
Aug							
Sep							
Okt							
Nov							
Dez							

Die in Aktiv- und Freizeitphase zu zahlenden Aufstockungsbeträge wurden bereits bei Vertragsabschluss zurückgestellt. Für diese beginnt mit Eintritt in die Aktivphase die Inanspruchnahme aus der Rückstellung. Mit Eintritt in die Freizeitphase werden auch Arbeitsentgelt und Sozialversicherungsbeiträge aus der Rückstellung bedient. Die Inanspruchnahme mindert den laufenden Aufwand auf den Konten 40120000 (Dienstaufwendungen für tariflich Beschäftigte) und 40320000 (Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung für tariflich Beschäftigte).

Berechnungsschema Inanspruchnahme der Rückstellung / Aktivphase
Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Lohnart	Inanspruchnahme der Rückstellung (Aktivphase)			SUMME
	357 Aufstockung gesetzlich	359 Aufstockung tariflich	766 RV-Anteil	
Summe				
Jan				
Feb				
Mrz				
Apr				
Mai				
Jun				
Jul				
Aug				
Sep				
Okt				
Nov				
Dez				

Berechnungsschema Inanspruchnahme der Rückstellung / Freizeitphase

Auszufüllen sind die farbig unterlegten Felder.

Lohnart	Inanspruchnahme der Rückstellung (Freizeitphase)										SUMME
	637	360	745	760	775	785	781	357	359	766	
	Abfindung	ATZ brutto	Kranken- versicherung	Renten- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	Pflege- versicherung	U2-Umlage	Aufstockung gesetzlich	Aufstockung tariflich	RV-Anteil	
Summe											
Jan											
Feb											
März											
Apr											
Mai											
Jun											
Jul											
Aug											
Sep											
Okt											
Nov											
Dez											

Gemäß § 253 Abs. 1 und 2 HGB sind bei der Bilanzierung von Rückstellungen zukünftige Tarifiersteigerungen zu berücksichtigen (Ermittlung des voraussichtlichen Erfüllungsbetrages). Bei einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr ist die Rückstellung andererseits auf ihren Wert am Bilanzstichtag abzuzinsen. Bei der dargestellten Berechnungsmethode wurden Tarifiersteigerungen nur bei der Ermittlung der Aufstockungssumme berücksichtigt. Darüber hinaus stehen auch Kostensteigerungen für die Entlohnung während der Freistellungsphase an. Andererseits ergeben sich durch den späteren Zahlungszeitpunkt entlastende Zinseffekte. Beide gegenläufigen Einflüsse auf die Bewertung heben sich nach Ansicht des Zweckverbandes auf. Die Rückstellung beinhaltet daher Nominalwerte.

4. 2. Rückstellungen für Urlaub und Überstunden

a) Grundlagen

Gemäß § 26 TVöD-V i. V. m. dem BUrlG ist der Tarifurlaub grundsätzlich in dem Kalenderjahr zu nehmen, für das er gewährt wird. Sind zum Bilanzstichtag noch Urlaubstage vorhanden, dürfen diese in begründeten Fällen ins Folgejahr übertragen und müssen innerhalb der ersten drei Kalendermonate angetreten werden. Erwerb des Urlaubsanspruches und seine Inanspruchnahme liegen dadurch in unterschiedlichen Wirtschaftsjahren, sodass für die rückständigen Urlaubsverpflichtungen der sogenannte Erfüllungsrückstand zurückgestellt werden muss.

Geleistete Überstunden sind gemäß § 8 TVöD-V grundsätzlich in Freizeit auszugleichen. Erfolgt der Freizeit Ausgleich erst nach dem Bilanzstichtag für die davor entstandenen Überstunden, müssen ebenfalls Rückstellungen gebildet werden.

b) Berechnungsmethode

Die Höhe der Rückstellung bestimmt sich nach dem Entgelt, das der Arbeitgeber hätte aufwenden müssen, wenn er seine Zahlungsverpflichtung bereits am Bilanzstichtag erfüllt hätte (Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs).

Die Berechnung kann nach zwei Methoden erfolgen:

- Individualmethode (individuelle Berechnung für jeden einzelnen Mitarbeiter)
- Durchschnittsmethode (Durchschnittsberechnung für alle Mitarbeiter/-gruppen).

Aufgrund der geringen Mitarbeiterzahl wendet der Zweckverband die Individualmethode an, die regelmäßig zu genaueren Ergebnissen führt.

Berechnung Urlaubsrückstellung:
$$\text{Tagessatz} = \frac{\text{Urlaubsentgelt}}{\text{Arbeitstage}}$$

$$\text{Rückstellung} = \text{Tagessatz} \times \text{Urlaubstage}$$

Das Urlaubsentgelt wird individuell für jeden Mitarbeiter aus dem Bruttoarbeitsentgelt des Kalenderjahres einschließlich Jahressonderzahlung, den Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung und der erwarteten Tarifsteigerung ermittelt. Die maßgeblichen Arbeitstage des Mitarbeiters entsprechen den regelmäßigen Arbeitstagen des Jahres vor Abzug von Urlaubs- und Krankheitstagen. Der so berechnete Entgelt-Tagessatz wird mit den rückständigen Urlaubstagen multipliziert und ergibt den Rückstellungsbetrag für den jeweiligen Mitarbeiter.

Die Berechnung der Überstundenrückstellung erfolgt analog zur Urlaubsrückstellung. Die Überstunden werden allerdings mit einem Stundensatz multipliziert, der sich aus Entgelt-Tagessatz und regelmäßiger täglicher Arbeitszeit ergibt.

Resturlaub und Überstunden werden regelmäßig im folgenden Wirtschaftsjahr in Anspruch genommen bzw. in Freizeit ausgeglichen. Die Rückstellung hat somit eine Laufzeit von weniger als einem Jahr und muss nicht abgezinst werden.

VII. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Mit Änderung des UStG am 2. November 2015 wurde das bundesdeutsche Recht an die Vorgaben des Art. 13 MwStSystRL der Europäischen Union angepasst. Mit § 2b UStG ist die sehr komplexe Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand neu geregelt worden.

Nach der bisherigen Regelung des § 2 Abs. 3 UStG unterlagen juristische Personen des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuerpflicht nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art. Nach dem 31. Dezember 2016 besteht Umsatzsteuerpflicht nun grundsätzlich für alle inländischen Lieferungen und Leistungen gegen Entgelt aus einer nachhaltigen Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen. Allerdings soll die Zusammenarbeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nicht marktorientiert, sondern allein im öffentlichen Interesse bei der Erfüllung hoheitlicher Aufgaben bzw. Leistungen der Daseinsvorsorge erfolgt, nicht mit Umsatzsteuer belastet werden. Die Bedingungen dafür formuliert der neue § 2b UStG.

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG besteht die Möglichkeit einer Übergangsregelung für nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen. Die sogenannte Optionserklärung war bis spätestens 31. Dezember 2016 gegenüber dem zuständigen Finanzamt abzugeben.

Für alle Leistungen bzw. Einnahmen des Zweckverbandes ist eine Bestandsaufnahme zur umsatzsteuerlichen Relevanz notwendig. Es ist festzustellen, ob das neue Recht gegenüber dem bisherigen Recht eher Vor- oder Nachteile bringt. Bei der Entscheidung müssen mögliche umsatzsteuerliche Nachteile der Neuregelung (z. B. Umsatzbesteuerung von Bagateltätigkeiten oder von interkommunalen Kooperationen) und umsatzsteuerliche Vorteile (z. B. Erhalt eines Vorsteuerabzugs aus Investitionskosten) gegeneinander abgewogen werden.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 geht der Zweckverband davon aus, dass er die durch die Verbandssatzung übertragenen Aufgaben im Rahmen öffentlicher Gewalt i. S. d. § 2b Abs. 1 UStG ausübt und die Bedingungen des § 2b Abs. 3 Nr. 2 UStG zur interkommunalen Zusammenarbeit erfüllt sind. Bezüglich der Leistungserbringung aus übertragenen Aufgaben würde der Zweckverband damit nicht als Unternehmer gelten, sodass keine Umsatzsteuerpflicht bestehen dürfte. Allerdings könnten darüberhinausgehende Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen. Eine abschließende Beurteilung steht noch aus.

Mit Beschluss ZKD014/2016 vom 8. Dezember 2016 entschied die Verbandsversammlung, dass der Zweckverband die Übergangsregelung des § 27 Abs. 22 UStG in Anspruch nimmt. Der Verbandsvorsitzende hat die Optionserklärung mit Schreiben vom 8. Dezember 2016 gegenüber dem Finanzamt Schwarzenberg abgegeben. Das neue Umsatzsteuerrecht muss

somit spätestens ab 1. Januar 2021 zwingend angewendet werden. Für die Leistungsempfänger des Zweckverbandes, in erster Linie die Verbandsgemeinden, besteht zu diesem Zeitpunkt das Risiko finanzieller Mehrbelastungen durch Umsatzsteuererhebung.

Weitere Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres liegen nicht vor.

Stützengrün, den 15. November 2018



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Zschorlau



Yvonne Stubenrauch
Sachbearbeiterin Geschäfts- und
Anlagenbuchhaltung
Gemeindeverwaltung Zschorlau

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschafts- jahres	Ist-Ergebnis des Wirtschafts- jahres	Vergleich Ist ./.. Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2015	2016	2016	
		1	2	3	4
1	Periodenergebnis	29.588,86	0,00	29.812,95	29.812,95
2	Abschreibung (+) und Zuschreibung (-) auf Gegenstände des Anlagevermögens	35.587,29	37.557,00	36.016,76	-1.540,24
	47110010 - Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen / Fahrzeuge und Transportmittel	5.595,00	5.550,00	5.005,10	-544,90
	47110011 - Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen / Bebaute Grundstücke	15.940,00	15.940,00	15.940,00	0,00
	47110012 - Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen / BGA + Sammelposten BGA	5.543,29	6.830,00	6.500,60	-329,40
	47110013 - Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen / Maschinen und technische Anlagen	50,00	50,00	50,00	0,00
	47110014 - Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen / Betriebsvorrichtungen + Sammel- posten	8.459,00	8.575,00	8.459,00	-116,00
	47110015 - Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen / Infrastrukturvermögen	0,00	612,00	0,00	-612,00
	47110016 - Abschreibungen auf immat. VG und Sachanlagen / Betriebsgeräte und Werkzeuge	0,00	0,00	62,06	62,06
3	Auflösung (-) von Sonderposten zum Anlagevermögen	-105,00	0,00	-105,00	-105,00
	31510000 - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen	-105,00	0,00	-105,00	-105,00
4	Gewinn (-) und Verlust (+) aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	-220,00	0,00	-298,00	-298,00
	50620000 - Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	-220,00	0,00	-300,00	-300,00
	51390000 - Sonst. außerpl. Abschreibungen aufgrund dauerhafter Wertminderung oder Vermögensabgang	0,00	0,00	0,00	
	51620000 - Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	0,00	0,00	2,00	2,00
5	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen (+) und Erträge (-)	0,00	0,00	0,00	0,00
	37110000 - Aktivierte Eigenleistungen	0,00	0,00	0,00	0,00
6	Zunahme (-) und Abnahme (+) der Vorräte, der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	100.329,13	0,00	-48.794,41	-48.794,41
	08100000 - Vorräte an Rohstoffen	-9.143,26	0,00	-13.911,27	-13.911,27
	08300000 - Vorräte an Betriebsstoffen	-1.121,44	0,00	1.372,30	1.372,30
	16112010 - Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Sonstige	457,39	0,00	301,36	301,36
	16112020 - Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen / Verbandsgemeinden	111.893,41	0,00	-85.901,48	-85.901,48
	15400000 - Forderungen aus Transferleistungen	-1.888,81	0,00	49.607,57	49.607,57
	18000000 - Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	131,84	0,00	-262,89	-262,89

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./- Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2015	2016	2016	
		1	2	3	4
7	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Rückstellungen (RS)	-29.817,58	-15.667,00	-26.856,58	-11.189,58
	28210000 - Entgelt-RS / Urlaub und Überstunden	-6577,00	0,00	2.094,39	2.094,39
	28220000 - Entgelt-RS / Altersteilzeit, LZ > 1 Jahr	-19678,05	-15.667,00	-16.264,43	-597,43
	28932000 - Sonstige RS / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	-3562,53	0,00	-12.686,54	-12.686,54
8	Zunahme (+) und Abnahme (-) der Verbindlichkeiten (Vblk) aus Lieferung und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	-26.077,92	0,00	5.348,10	5.348,10
	25110000 - Vblk aus Lieferungen und Leistungen	-5.914,15	0,00	4.366,44	4.366,44
	26119000 - Vblk aus Transferleistungen	-20.319,56	0,00	909,95	909,95
	27910000 - Sonstige Verbindlichkeiten	155,79	0,00	71,71	71,71
9	Einzahlungen (+) und Auszahlungen (-) aus außerordentlichen Posten	-500,00	0,00	-2.030,18	-2.030,18
	50120000 - Empfangener Schadenersatz u. ä.	3.323,58	0,00	0,00	0,00
	50190000 - Sonstige außergewöhnliche Erträge	0,00	0,00	0,00	0,00
	51130000 - Schadensfälle, Schadenersatz u. ä.	-3.823,58	0,00	-2.030,18	-2.030,18
	51290000 - Sonst. periodenfremde Aufwendungen	0,00	0,00	0,00	0,00
10	Aufwendungen (+) und Erträge (-) aus außerordentlichen Posten	500,00	0,00	2.030,18	2.030,18
	50120000 / 51130000	500,00	0,00	2.030,18	2.030,18
		0,00	0,00	0,00	0,00
11	Zinsaufwendungen (+) und Zinserträge (-)	5.563,68	4.797,00	4.686,96	-110,04
	36170000 - Zinserträge von Kreditinstituten	-219,36	0,00	-110,04	
	45170000 - Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	5.783,04	4.797,00	4.797,00	0,00
		0,00	0,00	0,00	0,00
12	Mittelzu- / Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	114.848,46	26.687,00	-189,22	-26.876,22
13	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Anlagevermögens	220,00	0,00	300,00	300,00
	68310000 - Einzahlungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	220,00	0,00	300,00	300,00
14	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Anlagevermögen	-39.015,29	-60.500,00	-55.445,12	5.054,88
	09600000 - Anlagen im Bau	0,00	0,00	0,00	0,00
	09801000 - Hochbaumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
	09802000 - Tiefbaumaßnahmen	-15.470,00	-40.000,00	-44.640,36	-4.640,36
	09803000 - sonstige Baumaßnahmen	0,00	0,00	0,00	0,00
	09804000 - bewegliches Anlagevermögen	-23.545,29	-20.500,00	-10.804,76	9.695,24
15	(+) Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	0,00	0,00	0,00	0,00

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschaftsjahres	Ist-Ergebnis des Wirtschaftsjahres	Vergleich Ist ./.. Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2015	2016	2016	
		1	2	3	4
16	(-) Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00	0,00	0,00	0,00
17	(+) Einzahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00
18	(-) Auszahlungen aufgrund von Finanzmittelanlagen im Rahmen der kurzfristigen Finanzdisposition	0,00	0,00	0,00	0,00
19	(+) Einzahlungen auf Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
	68110000 - Investitionszuwendungen inkl. Vorauszahlungen und Beihilfen	0,00	0,00	0,00	0,00
20	(-) Auszahlungen aus Rückzahlungen von Sonderposten für Investitionen aus Fördermitteln	0,00	0,00	0,00	0,00
21	(+) Einzahlungen aus passivierten Beiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
22	(-) Auszahlungen aus der Rückzahlung von passivierten Beiträgen	0,00	0,00	0,00	0,00
23	(+) Erhaltene Zinsen	219,36	0,00	110,04	110,04
	36170000 - Zinserträge von Kreditinstituten	219,36	0,00	110,04	
		0,00	0,00	0,00	0,00
24	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Investitionstätigkeit	-38.575,93	-60.500,00	-55.035,08	5.464,92
25	(+) Einzahlungen aus Eigenkapitalzuführung	30.000,00	30.000,00	30.000,00	0,00
26	(-) Auszahlungen an die Gemeinden	0,00	0,00	0,00	0,00
27	(+) Einzahlungen aus der Begebung von Anleihen und der Aufnahme von Investitionskrediten	804,78	0,00	953,03	953,03
	69273150 - Kreditaufnahmen für Investitionen	0,00	0,00	0,00	0,00
	69320000 - Einzahlungen (Aufnahme) Liquiditätskredit von Gemeinden	804,78	0,00	953,03	953,03
28	(-) Auszahlungen aus der Tilgung von Anleihen und Investitionskrediten	-30.804,78	-30.000,00	-30.953,03	-953,03
	7927150 - Auszahlungen für Tilgung von Krediten für Investitionen	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00	-30.000,00
	79320000 - Auszahlungen (Tilgung) Liquiditätskredit von Gemeinden	-804,78	0,00	-953,03	0,00

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Ein- und Auszahlungsarten		Ergebnis des Vorjahres	Planansatz des Wirtschafts- jahres	Ist-Ergebnis des Wirtschafts- jahres	Vergleich Ist ./.. Ansatz
		EUR	EUR	EUR	EUR
		2015	2016	2016	
		1	2	3	4
29	(-) Gezahlte Zinsen	-5.783,04	-4.797,00	-4.797,00	0,00
	45170000 - Zinsaufwendungen an Kreditinstitute	-5.783,04	-4.797,00	-4.797,00	
		0,00	0,00	0,00	0,00
30	Mittelzu- / Mittelabfluss aus der Finanzierungstätigkeit	-5.783,04	-4.797,00	-4.797,00	0,00
31	Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes (Summe aus den Nummern 10, 21, 26)	70.489,49	-38.610,00	-60.021,30	-21.411,30
32	(+/-) Wechselkurs- und bewertungsbedingte Änderungen des Finanzmittelbestandes	0,00	0,00	0,00	0,00
33	(+) Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	137.825,06	85.560,06	208.314,55	122.754,49
	17110000 - Sichteinlagen bei Banken	137.724,41	85.560,06	208.202,41	148.293,25
	17110200 - GT Girokonto KSK ASZ	0,00	0,00	0,00	
	17310000 - Bargeld	100,65	0,00	112,14	0,00
34	Finanzmittelbestand am Ende der Periode	208.314,55	46.950,06	148.293,25	101.343,19
Kontoauszug vom 30.12.		208.202,41		148.130,97	
Kassenbestand am 31.12.		112,14		162,28	
		<u>208.314,55</u>		<u>148.293,25</u>	

Anlagennachweis gem. § 29 Absatz 2 SächsEigBVO
Haushaltsjahr 2016
(in EUR)

Anlagevermögen		Entwicklung der Anschaffungs- und Herstellungskosten					Entwicklung der Abschreibungen							Buchwert		
		Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Korrektur AHK (Saldo)	Zugänge im Haushalts-jahr	Abgänge im Haushalts-jahr	Umbu- chungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	Stand am 31.12. des Vorjahres	EB-Kor- rektur AfA (Saldo)	Abschreib- ungen im Haushalts- jahr	Auflösungen (kummul- ierte Aufl. für Abgänge)	Zuschrei- bungen im Haushalts- jahr	Umbu- chungen im HHJ	Stand am 31.12. des Haushalts- jahres	am 31.12. des Vorjahres	am 31.12. des Haushalts- jahres
		1		2	3	4	5	6		7	8	9		10	11	12
1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00		0,00
2.	Sachanlagevermögen	1.072.469,06		55.445,12	6.466,63	0,00	1.121.447,55	342.745,43		36.016,76	6.464,63	0,00	0,00	372.297,56	729.723,63	749.149,99
2.1	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	602.944,62		0,00	0,00	0,00	602.944,62	85.829,38		15.940,00	0,00	0,00	0,00	101.769,38	517.115,24	501.175,24
	Verwaltungsgebäude027029	602.944,62		0,00	0,00	0,00	602.944,62	85.829,38		15.940,00	0,00	0,00	0,00	101.769,38	517.115,24	501.175,24
	Sonstige Gebäude02903	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	Maschinen, technische Anlagen, Fahrzeuge0607	311.793,58		8.675,10	5.236,63	0,00	315.232,05	177.543,58		13.514,10	5.234,63	0,00	0,00	185.823,05	134.250,00	129.409,00
	Betriebs- und Geschäftsausstattung, Tiere0708	121.829,47		2.129,66	1.230,00	0,00	122.729,13	79.372,47		6.562,66	1.230,00	0,00	0,00	84.705,13	42.457,00	38.024,00
	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau091	35.901,39		44.640,36	0,00	0,00	80.541,75	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	35.901,39	80.541,75
3.	Finanzanlagevermögen	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00		0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00

Druckparameter: Mandant: 0099 Zweckverband Kommunale Dienste HH-Jahr: 2016 Listennummer: 116 Anlagennachweis (2014-2017) AfA-Sicht: bilanzrechtlich (zuzüglich der Einschränkungen aus der Nutzerverwaltung für 'ystubenrauch')

Rückstellungsspiegel

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Übersicht der Rückstellung	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Verbrauch	Auflösung	Zuführung	Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
	01.01.2016	2016			31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
C. Summe aller Rückstellungen	65.903,85	36.811,29	0,00	9.954,71	39.047,27
<i>1. Sonstige Rückstellungen</i>	<i>65.903,85</i>	<i>36.811,29</i>	<i>0,00</i>	<i>9.954,71</i>	<i>39.047,27</i>
28210000 Entgeltrückstellungen / Urlaub und Überstunden	3.683,00	3.683,00	0,00	5.777,39	5.777,39
28220000 Entgeltrückstellungen / Altersteilzeit, Laufzeit > 1 Jahr	33.692,97	16.264,43	0,00	0,00	17.428,54
28932000 Sonstige Rückstellungen / Erstellung und Prüfung Jahresabschluss	28.527,88	16.863,86	0,00	4.177,32	15.841,34

Verbindlichkeitenübersicht

Jahresabschluss zum 31.12.2016

Art der Verbindlichkeiten	Stand zu Beginn des Wirtschaftsjahres	Verbindlichkeiten zum Ende des Wirtschaftsjahres mit einer Restlaufzeit von			Stand zum Ende des Wirtschaftsjahres
		bis zu einem Jahr	von mehr als einem bis zu fünf Jahren	von mehr als fünf Jahren	
	01.01.2016	2017	2018-2021	2022 ff.	31.12.2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
D. Summe aller Verbindlichkeiten	170.063,22	47.876,32	97.535,00	0,00	145.411,32
<i>1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i>	<i>157.500,00</i>	<i>30.000,00</i>	<i>97.500,00</i>	<i>0,00</i>	<i>127.500,00</i>
23170040 Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen / Kreditinstitute	157.500,00	30.000,00	97.500,00	0,00	127.500,00
<i>2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</i>	<i>6.465,63</i>	<i>10.797,07</i>	<i>35,00</i>	<i>0,00</i>	<i>10.832,07</i>
25110000 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	6.465,63	10.797,07	35,00	0,00	10.832,07
<i>3. sonstige Verbindlichkeiten</i>	<i>6.097,59</i>	<i>7.079,25</i>	<i>0,00</i>	<i>0,00</i>	<i>7.079,25</i>
26119000 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	5.909,30	6.819,25	0,00	0,00	6.819,25
27910000 Sonstige Verbindlichkeiten	188,29	260,00	0,00	0,00	260,00

D. Lagebericht

Jahresabschluss zum 31.12.2016

I. Rechtsgrundlagen

Gemäß § 30 SächsEigBVO gilt für den Lagebericht „§ 289 des Handelsgesetzbuchs entsprechend mit der Maßgabe, dass auf die dort in Absatz 2 genannten Sachverhalte einzugehen ist. Im Lagebericht ist auch auf die Finanzbeziehungen zur Gemeinde, insbesondere unter Berücksichtigung der in § 20 Abs. 2 Nr. 1 genannten Vorgänge, einzugehen.“ § 20 Abs. 2 Nr. 1 SächsEigBVO konkretisiert den Begriff „Finanzbeziehungen zur Gemeinde“. Anzugeben sind demzufolge Gewinnabführungen, Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen, Kredite und Kreditrückzahlungen sowie Zuweisungen im Sinne von § 27 SächsEigBVO.

Darüber hinaus bestimmt § 31 Abs. 1 SächsEigBVO, dass im Lagebericht auch darzustellen ist, „wie das Unternehmen die von ihm wahrzunehmende gemeindliche Aufgabe erfüllt hat.“ Dies wird in den Anwendungshinweisen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zum Sächsischen Eigenbetriebsgesetz vom 17. April 2012 näher erläutert. Die vom Zweckverband zu erfüllenden gemeindlichen Aufgaben müssen durch die Verbandssatzung und ggf. ergänzende Gemeinderatsbeschlüsse eindeutig bestimmt sein. Sofern daneben sogenannte Annextätigkeiten ausgeführt werden, ist im Lagebericht auch auf diese und ihren Umfang einzugehen.

Die für den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 geltende Vorschrift des § 289 Abs. 2 HGB in der Fassung der Änderung vom 15. Juli 2014 formuliert für den Lagebericht folgende Inhalte:

„Der Lagebericht soll auch eingehen auf:

1. Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Geschäftsjahrs eingetreten sind;
2. a) die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, sowie
b) die Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie die Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist;
3. den Bereich Forschung und Entwicklung;
4. bestehende Zweigniederlassungen der Gesellschaft;
5. die Grundzüge des Vergütungssystems der Gesellschaft für die in § 285 Nr. 9 genannten Gesamtbezüge, soweit es sich um eine börsennotierte Aktiengesellschaft handelt. Werden dabei auch Angaben entsprechend § 285 Nr. 9 Buchstabe a Satz 5 bis 8 gemacht, können diese im Anhang unterbleiben.

Die drei letztgenannten Punkte sind für den Zweckverband nicht relevant.

II. Chancen

Der Zweckverband erbringt seine Leistungen für die Verbandsgemeinden Zschorlau und Stützengrün. Im Ausnahmefall sind Leistungen für Dritte denkbar, beispielsweise im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit für andere Gemeinden oder den Landkreis. Für private Dritte werden grundsätzlich keine Arbeiten durchgeführt. Forderungsausfall- und Liquiditätsrisiken werden deshalb als sehr gering eingeschätzt, siehe dazu auch IV. Risiken. Der Zweckverband verfügt somit über eine hohe Bonität und ist durch die Verbandsgemeinden abgesichert.

Die gemeindlichen Bauhöfe gelten im regionalen Vergleich als attraktive Arbeitgeber, sodass die Nachfrage nach einem solchen Arbeitsplatz höher ist als die angebotenen Stellen. Bei Stellenausschreibungen sind bisher stets ausreichend Bewerbungen eingegangen, aus denen qualifizierte Nachwuchskräfte gewonnen werden konnten. Durch das breite Aufgabenspektrum stehen dem Zweckverband mehrere Berufsfelder für die Nachbesetzung offener Stellen zur Verfügung, z. B. Straßenbauer, Garten- und Landschaftspfleger, Tischler u. a. Handwerksberufe.

Mit der Gründung des Zweckverbandes haben die Verbandsgemeinden den Fortbestand ihrer eigenen Bauhöfe gesichert. Durch die interkommunale Zusammenarbeit können die Mitarbeiter flexibel eingesetzt, Fahrzeuge und Maschinen besser ausgelastet, Arbeitsabläufe optimiert und Investitionen gemeinsam finanziert werden. Insbesondere kleinere Gemeinden im ländlichen Bereich werden zukünftig nur durch Zusammenarbeit und daraus erzielten Synergieeffekten ihre Eigenständigkeit und finanzielle Stabilität bewahren können. Die Rechtsform des Zweckverbandes eröffnet eine verhältnismäßig einfache Möglichkeit, weitere Bauhöfe aufzunehmen und die regionale interkommunale Zusammenarbeit auszudehnen.

III. Risiken

1. Forderungsausfall, Liquidität, Preisänderungen

Forderungsausfälle werden als sehr unwahrscheinlich eingeschätzt, da es sich bei den Leistungsempfängern fast ausschließlich um die Verbandsgemeinden handelt. Seit 2013 werden die erbrachten Leistungen monatlich abgerechnet, sodass regelmäßig Einzahlungen aus den Verbandsgemeinden erfolgen. Aus den früheren Jahresergebnissen ist eine ausreichende finanzielle Reserve vorhanden. Relevante Liquiditätsrisiken bestanden somit ebenfalls nicht.

Die ordentlichen Aufwendungen des Jahres 2016 verteilten sich in folgendem Verhältnis:

- 59% Personal (Gehälter, Sozialabgaben, Zusatzversorgung, Rückstellungen)
- 19% Fahrzeuge und Technik (Leasingraten, Kraftstoff, Ersatzteile, Reparaturen)
- 8% Material (für direkte Leistungserbringung in den Gemeinden)
- 14% Gemeinkosten und Abschreibungen (Gebäude, Verwaltung u. a.)

Entsprechend der volkswirtschaftlichen Preisentwicklung sind auch im Zweckverband in allen Bereichen Preissteigerungen zu erwarten:

- Bei konstanter Mitarbeiterzahl ist ein kontinuierlicher Anstieg des Personalaufwands durch die Tarifsteigerungen des TVöD unausweichlich. Die Tarifverträge werden in der Regel über eine Laufzeit von 24 Monaten geschlossen und führten in den letzten Jahren stets zu steigenden Entgelten.

- Die Leasingraten werden für die jeweilige Vertragslaufzeit fest vereinbart, sodass innerhalb eines Vertrages keine Preissteigerungen auftreten. Allerdings steigen erfahrungsgemäß die Anschaffungskosten der Neufahrzeuge (Modellreihen, Abgasnormen, technischer Fortschritt), sodass für zukünftige Verträge mit höheren Leasingraten gerechnet werden muss. Zinsentwicklung und Gebrauchtwagenpreise (Restwert des Fahrzeugs nach Vertragsende) beeinflussen die Leasingraten ebenfalls, können steigenden Leasingraten aber auch entgegenwirken.
- Der Zweckverband hat im Jahr 2016 etwa 25.000 Liter Dieselkraftstoff verbraucht. Der Dieselbedarf ist vor allem vom Fahrzeugeinsatz im Winterdienst abhängig und unterliegt daher größeren Schwankungen. Für die begrenzten fossilen Energieträger sind grundsätzlich Preissteigerungen zu erwarten, nachweisbar über viele Jahre bis 2012. Seit dem Jahr 2013 ist der Durchschnittspreis erstmalig wieder gesunken, was sich bis Anfang 2016 fortsetzte. Seitdem ist eine moderate Preissteigerung zu verzeichnen, die allerdings noch weit von den bisher höchsten Preisen im Sommer 2012 entfernt ist. Die weitere Entwicklung ist jedoch kaum abschätzbar.
- Die allgemeine Preisentwicklung bei Rohstoffen, Löhnen und Gehältern, Sozialabgaben usw. betrifft alle Unternehmen und Branchen. Der Zweckverband wird dadurch auch bei der Beauftragung von Reparatur- und Dienstleistungen sowie dem Materialeinkauf mit steigenden Kosten konfrontiert werden.

2. Personalentwicklung

Der Mitarbeiterbestand des Zweckverbandes ist sehr stabil. Fluktuation durch Kündigung findet praktisch nicht statt. Am 31. Dezember 2016 beträgt die durchschnittliche Betriebszugehörigkeit einschließlich der vorangegangenen Arbeitszeiten in den Verbandsgemeinden rund 20 Jahre und der Altersdurchschnitt rund 51 Jahre. Im Zeitraum von 2011 bis 2019 scheiden beinahe jährlich Mitarbeiter aufgrund Beginn der Freizeitphase Altersteilzeit oder Renteneintritt aus und werden nachbesetzt, sodass der Altersdurchschnitt langsam, aber kontinuierlich sinken sollte. Dennoch liegt er weiterhin relativ hoch, sodass in den nächsten Jahren vermehrt krankheitsbedingte Ausfälle eintreten könnten. Dem Arbeits- und Gesundheitsschutz muss daher eine besondere Bedeutung beigemessen werden, um die Arbeitskraft der Mitarbeiter langfristig zu sichern. Die regelmäßige arbeitsmedizinische Betreuung und sicherheitstechnische Beratung sind durch Verträge mit externen Unternehmen gewährleistet.

Im Jahr 2016 bestand noch einer kaufmännischen Mitarbeiterin ein Altersteilzeitarbeitsverhältnis. Die Freizeitphase der kaufmännischen Mitarbeiterin (0,5 Vollzeitäquivalente) begann am 1. August 2013. Die Ersatzeinstellung (1,0 Vollzeitäquivalente) erfolgte bereits am 1. Juni 2012. Das kaufmännische Aufgabengebiet wurde seitdem deutlich erweitert, um Planungs- und Abrechnungsabläufe zu optimieren, wirtschaftliche Entscheidungen direkt vor Ort und damit unter Zeitgewinn zu treffen sowie die Gemeindeverwaltungen zu entlasten.

In den Jahren 2016 und 2018 nahmen drei weitere technische Mitarbeiter nach Vollendung des 63. Lebensjahres die neue abschlagsfreie Altersrente in Anspruch. Ersatzeinstellungen erfolgten fast nahtlos ab 17. Oktober 2016, 1. September 2017, 1. Juli 2018 und 1. Oktober 2018. Bis Anfang 2019 wird noch ein weiterer Mitarbeiter Anspruch auf die Altersrente ab 63 Jahren haben. Nachbesetzungen sind geplant, um die Aufgabenerfüllung dauerhaft abzusichern. Fachliche und soziale Kompetenz sowie Flexibilität und Teamfähigkeit der Mitarbeiter werden entscheidend für die zukünftige Leistungsqualität des Zweckverbandes sein. Der Personalplanung und -beschaffung kommt in den nächsten Jahren deshalb eine hohe Bedeutung zu.

Um unvermeidlichen Tarifsteigerungen entgegenzuwirken bzw. die Personalaufwendungen stabil zu halten, wurde die Anzahl von Saisonkräften von Jahr zu Jahr reduziert und ab 2014 vollständig darauf verzichtet. Die Arbeitszeit eines bisher in Teilzeit beschäftigten Mitarbeiters (Nachbesetzung für Altersteilzeit ab 1. Oktober 2013) wurde ab 1. Oktober 2014 auf Vollzeit angehoben. Die Saisonkräfte gleichen im Sommer vor allem Urlaub der festangestellten Mitarbeiter aus, die während der Wintersaison von November bis März nur sehr eingeschränkte Urlaubsmöglichkeiten haben. Bei Verzicht auf Saisonkräfte kann eine gleichwertige Aufgabenerfüllung nur mit besserer technischer Ausstattung realisiert werden.

3. Gebäude und technische Ausstattung

Zur Aufgabenerfüllung setzt der Zweckverband zahlreiche Fahrzeuge, Maschinen und Geräte ein. Alter und technischer Zustand der einzelnen Vermögensgegenstände sind sehr unterschiedlich. Viele Anlagegüter sind bereits abgeschrieben, werden aber weitergenutzt, solange dies noch wirtschaftlich ist, d. h. der Reparaturaufwand im Vergleich zum Neuerwerb vertretbar erscheint. Die Verbandsgemeinden haben in der Vergangenheit bereits mit der Erneuerung ihres Fahrzeugbestandes begonnen. Dies wird im Zweckverband fortgesetzt. Das Durchschnittsalter der technischen Ausstattung muss mittelfristig gesenkt werden, damit bei Instandhaltungs- und Reparaturaufwendungen keine unverhältnismäßigen Risiken entstehen. Durch Umsetzung des vorhandenen Leasingplanes wird der Fuhrpark über die laufenden Aufwendungen ein gutes Niveau erreichen. Allerdings müssen auch verschiedene Kleingeräte und Baumaschinen erneuert werden. Insbesondere bei wenig genutzten Maschinen sind alternative Modelle zu prüfen, z. B. Miete von privaten Anbietern oder interkommunale Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden.

Die Finanzierung von Investitionen soll aus Eigenmitteln erfolgen. Da der Zweckverband seinen Wirtschaftsplan ohne Gewinnerzielungsabsicht aufstellt, kommt planmäßig nur Innenfinanzierung aus Abschreibungen in Betracht. Im Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 wurden Abschreibungen von rund 36.000,00 Euro ermittelt. Wegen dieses eher niedrigen Wertes können größere Investitionen nur schrittweise umgesetzt werden. Umfassender Investitionsbedarf besteht noch im Außengelände (Entwässerung, Zaun- und Toranlage, Verkehrsflächen u. a.). Sofern die Verbandsgemeinden keine zusätzlichen Investitionsumlagen leisten, sollten die aus Jahresüberschüssen erzielten Finanzmittel im Zweckverband verbleiben und für das Außengelände eingesetzt werden. Im ersten Bauabschnitt wurde Ende 2015 mit der Umsetzung einer ordnungsgemäßen Entwässerung begonnen.

Zur Finanzierung der Gebäudesanierung und -erweiterung nahm der Zweckverband im Jahr 2011 einen Investitionskredit auf. Die Kreditzinsen werden über die Leistungsentgelte erwirtschaftet und bei der Kalkulation der Verrechnungssätze berücksichtigt. Die Tilgung begann im Jahr 2012 und wird über separate Einzahlungen der Gemeinden finanziert, sodass daraus kein weiteres Risiko entsteht. Diese Liquiditätshilfen sollen als Eigenkapitalzuführungen behandelt werden, worüber die Versammlung regelmäßig bei Feststellung des Jahresabschlusses beschließt.

4. Sonstiges

Zur Absicherung sonstiger Schadensfälle und Haftungsrisiken hat der Zweckverband Versicherungen in angemessener Höhe abgeschlossen, die überwiegend beim KSA bestehen. Berufsgenossenschaft der gesetzlichen Unfallversicherung ist die Unfallkasse Sachsen.

5. Zusammenfassung

Mit Gründung des Zweckverbandes haben sich die Verbandsgemeinden zur langfristigen Erhaltung eines gemeinsamen Bauhofs bekannt. Alle Pflicht- und freiwilligen Aufgaben der früheren Bauhöfe wurden dem Zweckverband übertragen. An private Dienstleister wurden keine Aufgaben abgegeben. Die Gemeinden planen diesbezüglich keine Veränderungen, sodass von der dauerhaften Wahrnehmung des festgeschriebenen Aufgabenspektrums ausgegangen wird. Allerdings stehen Verbandsgemeinden und Zweckverband vor der Herausforderung, steigende laufende Kosten und hohen Investitionsbedarf mit den begrenzten und voraussichtlich knapper werdenden finanziellen Mitteln nachhaltig zu bestreiten. Der Zweckverband muss deshalb alle Möglichkeiten nutzen, seine Kosten zu stabilisieren und die Leistungserbringung zu optimieren, damit das bisherige Leistungs- und Kostenvolumen weiterhin in die Gemeindehaushalte integriert werden kann.

IV. Finanzbeziehungen zu den Gemeinden

1. Gewinnabführungen

Die Wirtschaftsjahre von 2010 bis 2015 beendete der Zweckverband mit Jahresüberschüssen von insgesamt 303.679,55 Euro. Mit Feststellung der Jahresabschlüsse beschloss die Verbandsversammlung, die Jahresergebnisse auf neue Rechnung vorzutragen. Gewinnabführungen wurden bisher nicht vorgenommen.

Der Zweckverband beendet das Wirtschaftsjahr 2016 mit einem Jahresüberschuss von 29.812,95 Euro. Gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO wird die Verbandsversammlung mit der Feststellung des Jahresabschlusses auch über die Verwendung des Jahresgewinns beschließen. Aufgrund der notwendigen Investitionen im Außengelände und vergleichsweise niedrigen Eigenmitteln wird der Verbandsversammlung empfohlen, den Jahresgewinn auf neue Rechnung vorzutragen. Die aus den Jahresüberschüssen erzielten Finanzmittel sollten vorbehaltlich der Jahresergebnisse 2017 und 2018 zur Finanzierung von Investitionen verwendet werden.

2. Eigenkapitalzuführungen und -entnahmen

Die beiden Verbandsgemeinden brachten zum 1. Januar 2010 jeweils zur Hälfte den Betrag von 425.092,48 Euro als Eigenkapital in den Zweckverband ein. Dies entsprach dem Wert des Betriebsgrundstückes mit Betriebsgebäude und Betriebseinrichtungen, notariell festgestellt im Grundstücksübertragungsvertrag vom 25. November 2010 (Urkundenrolle 1471/2010). Bis zum 31. Dezember 2011 gab es keine weiteren Eigenkapitalzuführungen oder -entnahmen. Im Jahr 2012 wurde das Eigenkapital um 22.500,00 Euro sowie in den Jahren 2013 bis 2016 um jeweils 30.000,00 Euro erhöht. Dies entspricht den Sonderzahlungen der Verbandsgemeinden zur Tilgung des Investitionskredits, siehe dazu Gliederungspunkt 3. Zuweisungen.

3. Kredite und Kreditrückzahlungen

Der Zweckverband konnte seine Zahlungsfähigkeit während der ersten vier Geschäftsjahre nicht ständig aus eigenen Mitteln gewährleisten. Um alle Verbindlichkeiten pünktlich zu erfüllen, sicherte die Gemeinde Zschorlau als Geschäftsbesorger für Buchführung und Zahlungsverkehr bis Mitte 2013 die Liquidität des Zweckverbandes bei Bedarf ab. Die gewährten Finanzmittel wurden der Gemeinde bis 31. Dezember 2013 zurückgezahlt. Durch die Finanzmittelüberschüsse der Vorjahre und die geänderte Rechnungslegung hat der Zweckverband seine Liquidität seit 2015 stets aus eigenen Mitteln gewährleisten können.

In der Liquiditätsrechnung / Finanzierungstätigkeit sind auf den Sachkonten 69320000 und 79320000 (Ein- und Auszahlungen Liquiditätskredit Gemeinden) dennoch geringe Beträge vorhanden. Dies sind Ein- und Auszahlungen der Barkasse des Zweckverbandes, die über die Kasse der Gemeindeverwaltung Zschorlau abgewickelt werden.

4. Zuweisungen

Im Jahr 2011 nahm der Zweckverband bei der KfW einen Investitionskredit auf, der seit 15. Mai 2012 mit jährlich 30.000,00 Euro getilgt wird (für 2012 anteilig 22.500,00 Euro). Die Tilgung wird nicht über die Leistungserbringung (Verrechnungssätze), sondern durch Sonderzahlungen der Verbandsgemeinden finanziert (Kreditumlagen).

§ 27 SächsEigBVO unterscheidet folgende Zuweisungen:

- Zuweisungen von Gemeinde oder öffentlicher Hand zur Stärkung des Eigenkapitals, z. B. zum Ausgleich von Verlusten → Zuführung zur Kapitalrücklage (§ 27 Abs. 1 Satz 2 und 3 SächsEigBVO)
- Zuweisungen von Gemeinde als unterjährige Liquiditätshilfen → Beschluss über die Behandlung als Eigenkapitalzuführung (§ 27 Abs. 1 Satz 4 SächsEigBVO)
- Zuweisungen für Investitionen, als Beiträge oder Baukostenzuschüsse, z. B. aufgrund von Satzungen → Bildung eines Sonderpostens und ertragswirksame Auflösung (§ 27 Abs. 2 SächsEigBVO)
- Zuweisungen von Gemeinde für laufende Betriebsführung → Ausweis in der Gewinn- und Verlustrechnung als sonstige betriebliche Erträge (§ 27 Abs. 3 SächsEigBVO)

Die Sonderzahlungen der Gemeinden zur Kredittilgung sind unterjährige Liquiditätshilfen. Die Verbandsversammlung beschließt bei der Feststellung des Jahresabschlusses, dass diese Liquiditätshilfen als Eigenkapitalzuführungen behandelt werden sollen. Die Kapitalrücklage des Zweckverbandes erhöht sich zum 31. Dezember 2016 um 30.000,00 Euro auf 567.592,48 Euro.

Für die Errichtung einer Kleinkläranlage erhielt der Zweckverband Investitionsfördermittel der Sächsischen AufbauBank (SAB) in Höhe von 1.500,00 Euro. Diese Zuwendung wird auf der Passivseite der Bilanz zwischen Eigen- und Fremdkapital als Sonderposten ausgewiesen und über die Nutzungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufgelöst. Am 31. Dezember 2016 beträgt der Sonderposten noch 792,00 Euro.

5. Beihilfen

Nach Art. 107 Abs. 1 AEUV „sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.“ Bestimmte Ausnahmen sind zugelassen oder können genehmigt werden.

Dem Zweckverband Kommunale Dienste wurden durch die Verbandssatzung hoheitliche und nicht-hoheitliche Aufgaben (Pflicht- und freiwillige Aufgaben) von den Verbandsgemeinden übertragen. Diese Tätigkeiten fallen in den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge und werden gegen Kostenerstattung erbracht. Die Aufwendungen des Zweckverbandes entsprechen denen eines gut geführten und angemessen mit Sachmitteln ausgestatteten (öffentlichen) Unternehmens, dessen Leistungen marktüblich vergütet werden. Der Zweckverband geht deshalb davon aus, dass die Zahlungen der Verbandsgemeinden keine Beihilfen i. S. d. Art. 107 Abs. 1 AEUV darstellen.

V. Erfüllung der gemeindlichen Aufgabe

Der Zusammenschluss der Bauhöfe der Gemeinden Zschorlau und Stützengrün gründet sich auf § 44 Abs. 1 SächsKomZG, der Gemeinden die gemeinsame Erfüllung bestimmter Aufgaben ermöglicht, „zu deren Durchführung sie berechtigt oder verpflichtet sind“.

Die auf den Zweckverband übertragenen Aufgaben werden in § 3 der Verbandssatzung bestimmt, siehe dazu Anhang zum Jahresabschluss, Gliederungspunkt I. 2. Allgemeines / Ziele und Aufgaben. Es handelt sich um Pflicht- und freiwillige Aufgaben der Gemeinden, die zuvor von deren Bauhöfen ausgeführt wurden, z. B. Straßenreinigung und Winterdienst, Unterhaltung der gemeindlichen Straßen einschließlich Straßenbegleitgrün, Unterhaltung der öffentlichen Park- und Grünanlagen sowie Spielplätze.

Die Bedingung des § 44 Abs. 1 SächsKomZG für die Gründung von Zweckverbänden ist somit erfüllt. Seit Gründung des Zweckverbandes wurden die übertragenen Aufgaben nicht wesentlich geändert. Mit Beschluss der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013 wurde lediglich die Aufgabe „Hausmeisterdienste in kommunalen Einrichtungen“ gestrichen, da die beiden Hausmeister der Grund- und Oberschule in Zschorlau bereits ab 1. Juli 2011 wieder in den Personalbestand der Gemeindeverwaltung überführt wurden.

Sofern der Zweckverband neben den gemeindlichen Aufgaben sogenannte Annextätigkeiten ausübt, ist deren Art und Umfang im Lagebericht zu erläutern. Als Annextätigkeiten gelten Nebentätigkeiten für Dritte, die in der Regel im freien Wettbewerb zu privaten Unternehmern ausgeführt werden.

Der Zweckverband wird grundsätzlich nur für seine Verbandsgemeinden tätig. Leistungen für (private) Dritte sind lediglich in Ausnahmefällen denkbar. Beispiele dafür sind Leistungen für andere Gemeinden oder den Landkreis im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit sowie für Einrichtungen in engem Zusammenhang mit den Verbandsgemeinden, z. B. Zweckverband Muldentalradweg oder Gebietsgemeinschaft „Rund um den Kuhberg“ e. V.

Die Erträge aus Leistungen für Dritte und sonstige Einnahmen werden auf separaten Konten gebucht, sodass Umfang und wirtschaftliche Bedeutung im Jahresabschluss unmittelbar nachvollziehbar sind:

- 34110000 Erträge aus Mieten und Pachten (auch von Verbandsgemeinden)
- 34210000 Erträge aus Verkauf
- 34820000 Erträge aus Kostenerstattung / Gemeinden und Landkreis
- 34830000 Erträge aus Kostenerstattung / Zweckverbände
- 34880000 Erträge aus Kostenerstattung / Sonstige

Im Wirtschaftsjahr 2016 weisen diese Konten einen Gesamtbetrag von 5.452,56 Euro aus. Mit einem Anteil von 0,5303% an den gesamten Umsatzlösen liegen Leistungen für Dritte in absolut unbedeutendem Umfang vor. Damit ist nachgewiesen, dass der Zweckverband im Wirtschaftsjahr 2016 (fast) ausschließlich ihm übertragene gemeindliche Aufgaben erfüllt hat, die dem Erhalt der öffentlichen Infrastruktur bzw. einem sonstigen öffentlichen Zweck dienen.

Stützengrün, den 15. November 2018



Wolfgang Leonhardt
Verbandsvorsitzender
Bürgermeister Gemeinde Zschorlau

Bestätigungsvermerk

Ich habe den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Kommunale Dienste für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandes. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 32 SächsEigBVO i. V. m. § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Geyer, den 15. November 2018

Dr. Stopp
Wirtschaftsprüfer



**Rechtliche, wirtschaftliche und steuerliche Ver-
hältnisse**

Dr. Karl-Christian Stopp
Wirtschaftsprüfer · Steuerberater

Name	Zweckverband Kommunale Dienste
Sitz	Bärenwalder Straße 29 B, 08328 Stützengrün
Satzung	Es gilt die Satzung vom 26. Mai 2009 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14. November 2013
Entstehung	Der ZKD entstand am 1. Juli 2009
Aufgaben	Der ZKD übernimmt kommunale Aufgaben der Bauhöfe der Verbandsmitglieder, die in § 3 Abs. 1 der Satzung im Einzelnen aufgeführt sind, sowie technische und pflegerische Aufgaben, Dienstleistungen und Hilfsdienste im kommunalen Bereich und/oder stellt Geräte und Personal zur Verfügung.
Wirtschaftsjahr	Kalenderjahr
Stammkapital	In der Satzung des ZKD wurde kein Stammkapital festgesetzt.
Verbandsmitglieder	Gemeinde Zschorlau und Gemeinde Stützengrün
Verbandsorgane	Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender
Geschäftsführung	Ein Geschäftsführer ist nicht bestellt.
Verbandsversammlungen, wichtige Beschlüsse	Im Wirtschaftsjahr 2016 fanden vier Verbandsversammlungen statt, bei denen folgende wesentliche Beschlüsse gefasst wurden. • 17.03.2016: Feststellung des Jahresabschlusses 2011, Beschlussfassung zur Vergabe der örtlichen Prüfung des Abschlusses 2013, Beschlussfassung zum Wirtschaftsplan 2016 • 23.06.2016: Beschlussfassung über Pachtverträge für Grundstücke • 25.08.2016: Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Durchführung von Energieaudits und Beschlussfassung zur Beschaffung von Fahrzeugen • 08.12.2016: Feststellung des Jahresabschlusses 2013, Beschlussfassung zur Auftragsvergabe für die örtliche Prüfung des Abschlusses 2014, Beschluss zur Wahl des Abschlussprüfers für die Abschlüsse 2016 und 2017 und Beschluss zur Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG
Grundbesitz	Der ZKD verfügt über eigenen Grundbesitz.
Wichtige Verträge	Geschäftsbesorgungsverträge mit den Gemeinden Zschorlau und Stützengrün
Darlehen	KfW-Darlehen (Investitionskredit), aufgenommen 2011
Steuerliche Verhältnisse	Ein Betrieb gewerblicher Art liegt nach Auskünften der steuerlichen Beraterin nicht vor.

**Feststellungen im Rahmen der Prüfung nach
§ 53 Haushaltsgrundsätzegesetz
für das Wirtschaftsjahr 2016**

Fragenkreis 1: Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsanweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?**

Organe des Zweckverbandes sind gemäß Satzung die Verbandsversammlung und der Verbandsvorsitzende. Die Aufgaben und Befugnisse der Organe sind in der Satzung geregelt.

Die Verbandsversammlung hat am 1. Dezember 2009 eine Geschäftsordnung beschlossen.

Im Rahmen der Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Regelungen nicht den Bedürfnissen des Zweckverbandes entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?**

Im Berichtsjahr fanden insgesamt vier Sitzungen der Verbandsversammlung statt. Hierüber wurden Niederschriften erstellt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Absatz 1 Satz 5 des Aktiengesetzes sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?**

Der Verbandsvorsitzende, Herr Wolfgang Leonhardt, Bürgermeister der Gemeinde Zschorlau, ist auskunftsgemäß in folgenden Gremien tätig als:

- Stellvertretender Verbandsvorsitzender des Abwasserzweckverbands Schlematal
- Verwaltungsrat im Zweckverband Wasserwerke Westerzgebirge
- Aufsichtsrat der Wasserwerke Westerzgebirge GmbH
- Verwaltungsrat im Zweckverband Erdgas Südsachsen
- Verbandsrat im Zweckverband Fernwasser Südsachsen

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?**

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

Fragenkreis 2: Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gib es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?**

Eine Betriebsleitung wurde nicht bestellt. Die Verwaltungsaufgaben werden von der kaufmännischen Leiterin und von Verwaltungsmitarbeitern der Verbandsmitglieder wahrgenommen

Die Zuständigkeiten der Gemeindeverwaltungen sind in Geschäftsbesorgungsverträgen geregelt. Diese Dokumente werden regelmäßig überprüft.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?**

Im Rahmen meiner Prüfung haben sich keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?**

Spezielle Regelungen zur Korruptionsbekämpfung bestehen nicht und sind auch nicht dokumentiert. Auf der Grundlage von Verfahrensanweisungen, der Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, der Einholung von Vergleichsangeboten bei Beschaffungen sowie unangekündigter Kassenkontrollen soll auch dem Risiko von Korruptionsfällen vorgebeugt werden.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?**

Grundlage für wesentliche Entscheidungsprozesse bilden folgende Regelungen:

- der von der Verbandsversammlung beschlossene Wirtschaftsplan
- Dienstanweisung Beschaffung Vorräte
- Dienstanweisung Anordnungsbefugnis
- Satzungsregelungen zu Aufgaben und Berechtigungen des Verbandsvorsitzenden
- Dienstanweisung Urlaub
- Geschäftsbesorgungsverträge mit den Verbandsmitgliedern

Es ergaben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass diese Regelungen nicht eingehalten werden.

e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Ich habe im Rahmen der Prüfung keine Feststellungen getroffen, dass eine ordnungsgemäße Dokumentation von Verträgen nicht gegeben ist.

Fragenkreis 3: Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

a) Entspricht das Planungswesen – auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten – den Bedürfnissen des Unternehmens?

Das Planungswesen entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Planabweichungen und deren Ursachen werden hinsichtlich des Ertrags- und Liquiditätsplans periodisch untersucht.

c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen gewährleistet eine ordnungsgemäße, sachgerechte und zeitnahe Erfassung der Geschäftsvorfälle. Der Kontenplan erfüllt die Anforderungen des Zweckverbandes.

d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das bestehende Finanzmanagement ermöglicht eine laufende Liquiditätskontrolle sowie die Überwachung der Kredite.

e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Ein zentrales Cash-Management besteht nicht.

f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Entgelte werden vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt. Ausstehende Forderungen wurden grundsätzlich zeitnah und effektiv eingezogen. Es besteht ein funktionierendes Mahnwesen.

g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/Konzernbereiche?

Das von der kaufmännischen Leiterin durchgeführte Controlling entspricht den Anforderungen des Zweckverbandes.

h) Ermöglichen das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Der ZKD hat keine Tochter- oder Beteiligungsunternehmen.

Fragenkreis 4: Risikofrüherkennungssystem

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Die Definierung von Frühwarnsignalen erscheint vor dem Hintergrund von Größe und Komplexität des Zweckverbandes bei Gewährleistung eines zeitnahen Forderungseinzugs entbehrlich.

b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Entfällt, da keine Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen festgelegt wurden.

c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Siehe b).

d) Werden diese Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Siehe a).

Fragenkreis 5: Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung den Geschäftsumfang zum Einsatz von Finanzinstrumenten sowie von anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten schriftlich festgelegt?

Dazu gehört:

- **Welche Produkte/Instrumente dürfen eingesetzt werden?**
- **Mit welchen Partnern dürfen die Produkte/Instrumente bis zu welchen Beträgen eingesetzt werden?**
- **Wie werden Bewertungseinheiten definiert und dokumentiert und in welchem Umfang dürfen offene Posten entstehen?**
- **Sind Hedge-Strategien beschrieben, z. B. ob bestimmte Strategien ausschließlich zulässig sind bzw. bestimmte Strategien nicht durchgeführt werden dürfen (z. B. antizipatives Hedging)?**

Schriftliche Festlegungen zum Einsatz von Finanzinstrumenten, anderen Termingeschäften, Optionen und Derivaten wurden nicht getroffen.

Der ZKD hat auskunftsgemäß im Wirtschaftsjahr keine anderen Termingeschäfte durchgeführt und keine Geschäfte mit Optionen und Derivaten getätigt und hatte solche auskunftsgemäß auch nicht geplant.

b) Werden Derivate zu anderen Zwecken eingesetzt als zur Optimierung von Kreditkonditionen und zur Risikobegrenzung?

Siehe a).

c) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung ein dem Geschäftsumfang entsprechendes Instrumentarium zur Verfügung gestellt insbesondere in Bezug auf

- **Erfassung der Geschäfte**
- **Beurteilung der Geschäfte zum Zweck der Rechnungslegung**
- **Kontrolle der Geschäfte?**

Siehe a).

d) Gibt es eine Erfolgskontrolle für nicht der Risikoabsicherung (Hedging) dienende Derivatgeschäfte und werden Konsequenzen aufgrund der Risikoentwicklung gezogen?

Siehe a).

e) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung angemessene Arbeitsanweisungen erlassen?

Arbeitsanweisungen wurden nicht erlassen.

- f) Ist die unterjährige Unterrichtung der Geschäfts-/Konzernleitung im Hinblick auf die offenen Positionen, die Risikolage und die ggf. zu bildenden Vorsorgen geregelt?**

Siehe a).

Fragenkreis 6: Interne Revision

- a) Gibt es eine den Bedürfnissen des Unternehmens/Konzerns entsprechende interne Revision/Konzernrevision? Besteht diese als eigenständige Stelle oder wird diese Funktion durch eine andere Stelle (ggf. welche?) wahrgenommen?**

Der ZKD verfügt über keine interne Revision. Prüfungen können vom Sächsischen Rechnungshof durchgeführt werden. Die Jahresabschlüsse werden durch einen Wirtschaftsprüfer/eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und im Rahmen der örtlichen Prüfung geprüft.

- b) Wie ist die Anbindung der internen Revision/Konzernrevision im Unternehmen/Konzern? Besteht bei ihrer Tätigkeit die Gefahr von Interessenkonflikten?**

Siehe a).

- c) Welches waren die wesentlichen Tätigkeitsschwerpunkte der internen Revision/ Konzernrevision im Geschäftsjahr? Wurde auch geprüft, ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen (z.B. Trennung von Anweisung und Vollzug) organisatorisch getrennt sind? Wann hat die interne Revision das letzte Mal über Korruptionsprävention berichtet? Liegen hierüber schriftliche Revisionsberichte vor?**

Siehe a).

Ob wesentlich miteinander unvereinbare Funktionen organisatorisch getrennt sind, wurde nicht geprüft.

Zu Korruptionsbekämpfung siehe a).

- d) Hat die interne Revision ihre Prüfungsschwerpunkte mit dem Abschlussprüfer abgestimmt?**

Siehe a).

- e) Hat die interne Revision/Konzernrevision bemerkenswerte Mängel aufgedeckt und um welche handelt es sich?**

Siehe a).

- f) **Welche Konsequenzen werden aus den Feststellungen und Empfehlungen der internen Revision/Konzernrevision gezogen und wie kontrolliert die interne Revision/Konzernrevision die Umsetzung ihrer Empfehlungen?**

Entfällt, da keine entsprechenden Feststellungen getroffen und Empfehlungen erteilt wurden.

Fragenkreis 7: Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

- b) **Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?**

Im Berichtsjahr wurden auskunftsgemäß keine derartigen Kredite gewährt.

- c) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z.B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich im Berichtsjahr nicht ergeben.

- d) **Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?**

Ich habe bei meiner Prüfung keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit dem Gesetz, der Satzung, der Geschäftsordnung und Dienstanweisungen sowie mit Beschlüssen der Verbandsversammlung übereinstimmen.

Fragenkreis 8: Durchführung von Investitionen

- a) **Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstigen Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?**

Die Investitionsplanung einschließlich Finanzierungsbedarf und Finanzierungsmittel erfolgt im Rahmen der Aufstellung des von der Verbandsversammlung zu beschließenden Wirtschaftsplanes. Außerdem werden Beschlussfassungen zur Anschaffung von Anlagegegenständen je Investition in Verbandsversammlungen beraten und beschlossen. Dies betrifft auch die Finanzierung.

Im Wirtschaftsjahr 2016 wurden folgende Investitionen getätigt:

Fahrzeuge	TEUR 8,7
Betriebs- und Geschäftsausstattung	TEUR 2,1
Anlagen im Bau	<u>TEUR 44,6</u>
	<u>TEUR 55,4</u>

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z.B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?**

Im Berichtsjahr erfolgte kein Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken, Beteiligungen oder ähnlichen Vermögenswerten.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?**

Die Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen insbesondere hinsichtlich Aufwand und Termineinhaltung analysiert.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?**

Es gab keine wesentlichen Überschreitungen bei abgeschlossenen Investitionen.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?**

Derartige Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 9: Vergaberegelnungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelnungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?**

Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegelungen haben sich nicht ergeben.

b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegelungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Bei investiven und anderen bedeutsamen Maßnahmen werden generell Konkurrenzangebote eingeholt. Kapitalaufnahmen erfolgten nicht.

Fragenkreis 10: Berichterstattung an das Überwachungsorgan

a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Verbandsvorsitzende erstattet der Verbandsversammlung regelmäßig in deren Sitzungen mündlich und schriftlich Bericht.

b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Ja.

c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Siehe a).

Ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen und wesentliche Unterlassungen habe ich im Berichtsjahr nicht festgestellt.

d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Es gab auskunftsgemäß im Berichtsjahr keine Themen, zu denen dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet werden sollte.

e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Nein.

- f) Gibt es eine D&O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D&O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?**

Eine D&O-Versicherung besteht nicht.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?**

Derartige Interessenkonflikte wurden auskunftsgemäß im Berichtsjahr nicht gemeldet.

Fragenkreis 11: Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?**

Nein.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?**

Nein.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?**

Entsprechende Anhaltspunkte haben sich nicht ergeben.

Fragenkreis 12: Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?**

Das Kapital (100 %) setzt sich zusammen aus Eigenkapital (83 %) und aus Fremdkapital (17 %). Zu Einzelheiten wird auf die Darstellung der Vermögenslage im Hauptteil dieses Prüfungsberichts verwiesen.

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestanden zum Abschlussstichtag angabegemäß nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?**

Ein Konzern liegt nicht vor.

- c) In welchem Umfang hat das Unternehmen Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?**

Im Wirtschaftsjahr 2016 hat der ZKD keine Fördermittel erhalten.

Garantien wurden im Wirtschaftsjahr 2016 nicht erteilt.

Fragenkreis 13: Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme auf Grund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?**

Die Eigenkapitalquote ist mit 83 % angemessen. Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung bestehen nicht.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?**

Ja. Im Vorjahr entstand ein Jahresgewinn (EUR 29.588,86), der gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 22. März 2018 auf neue Rechnung vorzutragen war. Vom Verbandsvorsitzenden wird vorgeschlagen, den im Wirtschaftsjahr 2016 erwirtschafteten Jahresgewinn (EUR 29.812,95) auf neue Rechnung vorzutragen.

Fragenkreis 14: Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/ Konzernunternehmen zusammen?**

Segmente/Konzernunternehmen bestehen nicht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?**

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?**

Ich habe keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass die Leistungsbeziehungen zu den Verbandsmitgliedern zu unangemessenen Konditionen erfolgen.

d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Konzessionsabgaben wurden nicht entrichtet.

Fragenkreis 15: Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Nein.

b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Entfällt, da entsprechende Verluste nicht aufgetreten sind.

Fragenkreis 16: Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

Entfällt, da im Berichtsjahr ein Jahresgewinn erzielt wurde.

b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Der Zweckverband ist bestrebt, die Aufwendungen möglichst stabil zu halten bzw. zu senken.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2002

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

2. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfaßt nur dann Prüfungshandlungen, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.

Gegenüber einem Dritten haftet der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

8. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen der Nacherfüllung kann er auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadensfall

Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gem. § 54 a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(3) Ausschußfristen

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschußfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde.

Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen und
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

(6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(3) Der Wirtschaftsprüfer ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstwie obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

14. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

(1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel zehn Jahre auf.

(2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.